

CS Investment Funds 1

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital



Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	Die Gesellschaft	4
3.	Zusammenfassung der Aktienklassen	5
4.	Anlagepolitik	11
5.	Anlagen in die CS Investment Funds 1	15
	i. Zeichnung von Aktien	15
	ii. Rücknahme von Aktien	15
	iii. Umtausch von Aktien	16
	iv. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	16
	v. Market Timing	17
	vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	17
	vii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien	17
6.	Anlagebegrenzungen	18
7.	Risikofaktoren	21
8.	Nettovermögenswert	35
9.	Aufwendungen und Steuern	37
	i. Steuern	37
	ii. Aufwendungen	37
10.	Geschäftsjahr	37
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	37
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	38
13.	Hauptversammlungen	38
14.	Informationen an die Aktionäre	38
15.	Verwaltungsgesellschaft	38
16.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	39
17.	Depotbank	39
18.	OGA-Verwalter	40
19.	Aufsichtsrechtliche Offenlegungen	40
20.	Datenschutzpolitik	42
21.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	44
22.	Hauptbeteiligte	46
23.	Subfonds	47
	UBS (Lux) Financial Bond Fund	47
	UBS (Lux) Global High Yield Bond Fund	50
	UBS (Lux) Credit Income Fund	53
	UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund	56
	UBS (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund	59
	UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund	62
24.	SFDR-Anhang	65
	UBS (Lux) Financial Bond Fund	65
	UBS (Lux) Credit Income Fund	72
	UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund	80
	UBS (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund	87

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letztgültigen Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung („PRIIPs KID“, ehemals die wesentlichen Anlegerinformationen), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die aktuelle Fassung des PRIIPs KID rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 1 (die „Gesellschaft“) zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospekts Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden. Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktienklassen ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft entschieden, dass die Aktien letztendlich wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Daher dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt einer „US-Person“ angeboten oder zu deren Gunsten verkauft werden, d. h. einer Person, die (i) eine US-Person im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung und der dazu erlassenen Treasury Regulations ist, (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist, (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist, (iv) sich in den Vereinigten Staaten im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung befindet oder (v) eine Treuhandgesellschaft, eine juristische Person oder eine andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, US-Personen Investitionen in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) oder der ASX Limited („ASX“) (oder eines Nachfolgers derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien wurden oder werden keine Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) of Australia (der „Act“)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Dieses Dokument stellt keine Erklärung zur Offenlegung von Produkten, keinen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument für die Zwecke des Act dar. Jedes Angebot oder jede Einladung ist nur ein Angebot oder

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital eine Einladung zur Abgabe von Angeboten, bei denen das Angebot oder die Einladung den Anlegern nicht gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act offengelegt werden muss. Ein Angebot oder Antrag, der nach Erhalt dieses Dokuments abgegeben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Einladung keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act erfordert. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge für die Ausgabe, den Verkauf oder den Kauf des Finanzprodukts in, nach oder aus Australien stellen, anbieten oder dazu auffordern (einschließlich eines Angebots oder einer Einladung, die eine Person in Australien erhält) oder (b) keine Informationsmemoranden oder sonstigen Prospekte, Offenlegungsdokumente (wie im Act definiert), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien vertreiben oder veröffentlichen, es sei denn, (i) es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Act nicht erforderlich ist; (ii) der Angebotsempfänger oder Eingeladene ist ein „Großhandelskunde“ in Australien im Sinne von Abschnitt 761G des Act; (iii) eine solche Maßnahme entspricht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Australien und (iv) die Einreichung von Dokumenten bei der ASIC, ASX (oder einem Nachfolger derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien ist für eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 „Subfonds“.

Die UBS Asset Management (Europe) S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der „Act“) im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten.

Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute („Authorised Deposit-taking Institutions“) im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschließlich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag. Die UBS AG bietet keine steuerliche Beratung an; Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre eigene unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf steuerliche Konsequenzen hinsichtlich dieses Produkts einholen. Die Gesellschaft ist für das Angebot einer Finanzproduktberatung im Hinblick auf die Aktien nicht zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden. Für den Erwerb von Aktien gilt keine Cooling-Off-Regelung.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 „Subfonds“.

2. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 21. August 2007 unter dem Namen CS Fixed Income SICAV - SIF als SICAV gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) gegründet. Die Gesellschaft änderte am 21. Juni 2013 ihre Satzung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt („Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 23 „Subfonds“ bezeichneten Anlageverwalter („Anlageverwalter“) übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) unter der Nummer B 131 404 eingetragen. Ihre Satzung („Satzung“) wurde erstmals am 25. September 2007 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 18. September 2018 vorgenommen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre („Aktionäre“) in Kraft. Das Kapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1.250.000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds („Subfonds“). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt, dann werden seine maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Für jeden Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen über die in den einzelnen Subfonds verfügbaren Aktienklassen sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder unter www.ubs.com/funds erhältlich. Eine allgemeine Beschreibung der Arten von Aktienklassen ist in Kapitel 3, „Zusammenfassung der Aktienklassen“, enthalten.

Die einzelnen Subfonds lauten auf die in Kapitel 23, „Subfonds“, angegebene Währung.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind dem PRIIPs KID zu entnehmen.

3. Zusammenfassung der Aktienklassen

Für jeden Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen über die in den einzelnen Subfonds verfügbaren Aktienklassen sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle erhältlich oder unter www.ubs.com/funds.

P	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen stehen allen Anlegern zur Verfügung. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
K-1	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen stehen allen Anlegern zur Verfügung. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Der Mindestanlagebetrag entspricht dem Erstausgabepreis der Anteilsklasse und ist auf der Ebene der Kunden von Finanzintermediären anwendbar. Dieser Mindestanlagebetrag muss bei jeder Zeichnung eingehalten oder überschritten werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 5 Mio. AUD, 20 Mio. BRL, 5 Mio. CAD, 5 Mio. CHF, 100 Mio. CZK, 35 Mio. DKK, 3 Mio. EUR, 2,5 Mio. GBP, 40 Mio. HKD, 500 Mio. JPY, 45 Mio. NOK, 5 Mio. NZD, 25 Mio. PLN, 35 Mio. RMB, 175 Mio. RUB, 35 Mio. SEK, 5 Mio. SGD, 5 Mio. USD bzw. 40 Mio. ZAR.
K-1 0.1	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „K-1 0.1“ in ihrem Namen sind für die Zeichnung geschlossen und unterliegen einer Mindestanlage von 100.000 EUR oder einem entsprechenden Betrag in der Währung der Aktienklasse. Die Gesellschaft hat Aktienklassen in EUR, GBP und USD aufgelegt und beabsichtigt nicht, in Zukunft weitere Aktienklassen aufzulegen.
K-B	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertriebspartner eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
K-X	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
F	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen sind ausschließlich verbundenen Unternehmen der UBS Group AG vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Diese Aktien dürfen nur von verbundenen Unternehmen der UBS Group AG erworben werden, entweder auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die mit verbundenen Unternehmen der UBS Group AG abgeschlossen wurden. Im letzteren Fall werden die Aktien bei Beendigung des Mandats zum geltenden Nettovermögenswert und ohne Gebühren an die Gesellschaft zurückgegeben. Die Aktien sind ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
Q	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen sind ausschließlich Finanzintermediären vorbehalten, die (i) Anlagen für eigene Rechnung tätigen und/oder (ii) Anlagen für Rechnung ihrer Kunden tätigen und keine Retrozessionen gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhalten und/oder (iii) Anlagen für Rechnung ihrer Kunden in Deutschland tätigen und/oder (iv) ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese im betreffenden Investmentfonds verfügbar sind, gemäß den mit ihren Kunden abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen über Fondssparpläne. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD, 100 NZD bzw. 1.000 ZAR.
Q 0.1	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Q 0.1“ in ihrem Namen sind ausschließlich Finanzintermediären vorbehalten, die (i) Anlagen für eigene Rechnung tätigen und/oder (ii) Anlagen für Rechnung ihrer Kunden tätigen und keine Retrozessionen gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhalten und/oder (iii) Anlagen für Rechnung ihrer Kunden in Deutschland tätigen und/oder (iv) ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können,

	sofern diese im betreffenden Investmentfonds verfügbar sind, gemäß den mit ihren Kunden abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen über Fondssparpläne. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können. Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Q 0.1“ in ihrem Namen sind für die Zeichnung geschlossen und unterliegen einer Mindestanlage von 100.000 EUR oder einem entsprechenden Betrag in der Währung der Aktienklasse. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Die Gesellschaft hat eine Aktienklasse in USD aufgelegt und beabsichtigt nicht, in Zukunft weitere Aktienklassen aufzulegen.
QL	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen sind ausschließlich ausgewählten Finanzintermediären vorbehalten, die: (i) vor der Erstzeichnung die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben und (ii) gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Retrozessionen erhalten und/oder (iii) ihren Kunden gemäß den mit ihren Kunden geschlossenen schriftlichen Vereinbarungen nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese in dem betreffenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt eine Mindestanlage von 200 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
I-A1	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
I-A2	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt 10 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Bei der Zeichnung (i) muss eine Mindestzeichnung gemäß dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag vorgenommen werden; oder (ii) müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS mehr als 30 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen; oder (iii) muss der institutionelle Anleger eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die zur UBS Group AG gehört oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können.
I-A3	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt 30 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Bei der Zeichnung

	(i) muss eine Mindestzeichnung gemäß dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag vorgenommen werden; oder (ii) müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS mehr als 100 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen; oder (iii) muss der institutionelle Anleger eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die zur UBS Group AG gehört oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können.
I-A4	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt 100 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Bei der Zeichnung: (i) muss eine Mindestzeichnung gemäß dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag vorgenommen werden; oder (ii) müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS mehr als 500 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen; oder (iii) muss der institutionelle Anleger eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die zur UBS Group AG gehört oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können.
I-B	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) eine schriftliche Vereinbarung (mit Ausnahme von Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträgen) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der I-B-Aktienklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat. Die Aktien sind ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Bei diesen Aktien wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p. a. erhoben, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger direkt gemäß den Bedingungen der vorstehenden Vereinbarung in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
I-X	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) eine schriftliche Vereinbarung (mit Ausnahme von Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträgen) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der I-X-Aktienklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat. Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD,

	100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
U-X	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner eine schriftliche Anlagevereinbarung oder eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Diese Aktienklasse ist ausschließlich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder andere gepoolte Strukturen unter verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen). Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 10.000 AUD, 40.000 BRL, 10.000 CAD, 10.000 CHF, 200.000 CZK, 70.000 DKK, 10.000 EUR, 10.000 GBP, 100.000 HKD, 1 Mio. JPY, 90.000 NOK, 10.000 NZD, 50.000 PLN, 100.000 RMB, 350.000 RUB, 70.000 SEK, 10.000 SGD, 10.000 USD bzw. 100.000 ZAR.

Weitere Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Bei Aktienklassen, die in der Rechnungswährung des Subfonds begeben werden, wird diese Währung nicht im Namen der Aktienklasse angegeben. Die Rechnungswährung wird im Namen des jeweiligen Subfonds angegeben.
„hedged“	Bei Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen und mit einer von der Rechnungswährung des Subfonds abweichenden Referenzwährung („Klassen in Fremdwährung“) wird das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Die Höhe der Absicherung beträgt grundsätzlich zwischen 95 % und 105 % des Gesamtnettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend über die vorstehend genannte Bandbreite hinausgeht. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Absicherung wieder in den Bereich der vorgenannten Grenzen zu bringen. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Subfonds lauten.
„portfolio hedged“	Bei Aktienklassen mit dem Zusatz „portfolio hedged“ in ihrem Namen wird das Währungsrisiko der Anlagen des Subfonds gegenüber der Referenzwährung der Aktienklasse wie folgt abgesichert: Systematisch werden zwischen 95 % und 105 % des Anteils der Anlagen in Fremdwährungen von Industrieländern im Verhältnis zum Gesamtnettovermögen der Aktienklasse abgesichert, es sei denn, dies ist nicht durchführbar oder nicht kosteneffizient. Fremdwährungsanlagen in Schwellenländern werden nicht abgesichert. Änderungen des Marktwerts der Anlagen des Subfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend die vom Anlageverwalter festgelegte Bandbreite übersteigt. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Absicherung wieder in den Bereich der vorgenannten Grenzen zu bringen. Die beschriebene Absicherung dient der Absicherung des Währungsrisikos, das aus Anlagen resultiert, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung der Aktienklasse lauten, wie oben beschrieben.
„in BRL abgesichert“	Der brasilianische Real (ISO-4217-Währungscode: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor einer Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger zudem bedenken, dass die Verfügbarkeit und Handelbarkeit von BRL-Klassen und die Bedingungen, unter denen sie verfügbar sind oder gehandelt werden können, in hohem Maße von den politischen und regulatorischen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Das Risiko von Schwankungen wird wie vorstehend unter „hedged“ beschrieben abgesichert. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer Wiederanlage bewusst sein, die entstehen können, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Umstände vorzeitig liquidiert werden muss. Dies gilt nicht für das Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage aufgrund der Liquidation einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäß dem Abschnitt „Liquidation und Zusammenlegung der Gesellschaft und ihrer Subfonds; Zusammenlegung von Subfonds“.
„RMB“ und „in RMB abgesichert“	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi („RMB“) (ISO-4217-Währungscode: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die „VRC“), an zwei Märkten gehandelt wird, nämlich als Onshore-RMB (CNY) in Festlandchina und als Offshore-RMB (CNH) außerhalb von Festlandchina. Für Aktienklassen, die auf RMB lauten und/oder in RMB abgesichert sind (die „RMB-Klassen“), wird der Nettovermögenswert in Offshore-RMB berechnet. Der Onshore-RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen sowie Rückführungs- und Umtauschbeschränkungen. Der Offshore-RMB hingegen kann frei gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, gehandelt werden. Die Konvertierbarkeit zwischen Offshore-RMB und Onshore-RMB ist ein regulierter Vorgang, der der Devisenkontrollpolitik und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC in

	Abstimmung mit den Offshore-Aufsichts- und Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) auferlegt werden. Bevor sie in RMB-Klassen investieren, sollten Anleger bedenken, dass die Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Berichterstattung und die Fondsbuchhaltung für RMB nicht eindeutig geregelt sind. Außerdem sollten sich Anleger bewusst sein, dass der Offshore-RMB und der Onshore-RMB unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore-RMB kann potenziell erheblich von dem des Onshore-RMB abweichen, was auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem auf die Devisenkontrollpolitik und die von der Regierung der VRC bisweilen auferlegten Rückführungsbeschränkungen sowie auf andere externe Marktkräfte. Jede Abwertung des RMB gegenüber anderen Währungen könnte sich negativ auf den Wert der Anlagen der Anleger in den RMB-Klassen auswirken, wenn diese auf eine andere Währung lauten. Anleger sollten daher diese Faktoren bei der Berechnung der Umrechnung ihrer Anlagen und der sich daraus ergebenden Renditen von RMB in ihre Zielwährung berücksichtigen. Vor einer Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger zudem bedenken, dass die Verfügbarkeit und Handelbarkeit von RMB-Klassen und die Bedingungen, unter denen sie verfügbar sind oder gehandelt werden können, in hohem Maße von den politischen und regulatorischen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Es kann daher weder garantiert werden, dass RMB oder die RMB-Klassen in Zukunft angeboten und/oder gehandelt werden, noch kann garantiert werden, zu welchen Bedingungen RMB und/oder RMB-Klassen verfügbar gemacht oder gehandelt werden können. Wenn die Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds, die die RMB-Klassen anbieten, eine andere Währung als RMB wäre, würde die Fähigkeit des jeweiligen Subfonds, Rücknahmezahlungen in RMB zu leisten, von der Fähigkeit des Subfonds abhängen, seine Rechnungswährung in RMB umzurechnen, was durch die Verfügbarkeit von RMB oder andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, eingeschränkt sein kann. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer Wiederanlage bewusst sein, die entstehen können, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Umstände vorzeitig liquidiert werden muss. Dies gilt nicht für das Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage aufgrund der Liquidation einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäß dem Abschnitt „Liquidation der Gesellschaft und ihrer Subfonds; Zusammenlegung von Subfonds“. Das Schwankungsrisiko für in RMB abgesicherte Aktienklassen wird wie oben unter „hedged“ beschrieben abgesichert.
„acc“	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Zusatz „-acc“ in ihrem Namen werden nicht ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.
„dist“	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Zusatz „-dist“ in ihrem Namen werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Einzelheiten zu den Eigenschaften der ausschüttenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.
„qdist“	Aktien von Klassen mit dem Zusatz „-qdist“ in ihrem Namen können vierteljährliche Ausschüttungen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen (dies kann unter anderem realisierte und nicht realisierte Nettogewinne des Nettovermögenswerts umfassen) („ Kapital “). Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Verringerung des ursprünglich in den Subfonds investierten Kapitals des Anlegers. Darüber hinaus führen alle Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettovermögenswerts je Aktie des Subfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger ziehen es daher möglicherweise vor, thesaurierende (-acc) statt ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu zeichnen. Die Anleger können im Vergleich zu ausschüttenden (-dist) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen besteuert werden. Anleger sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Situation von qualifizierten Experten steuerlich beraten lassen.
„mdist“	Aktien von Klassen mit dem Zusatz „-mdist“ in ihrem Namen können monatliche Ausschüttungen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Verringerung des ursprünglich in den Subfonds investierten Kapitals des Anlegers. Darüber hinaus führen alle Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettovermögenswerts je Aktie des Subfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger ziehen es daher möglicherweise vor, in thesaurierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Die Anleger können im Vergleich zu ausschüttenden (-dist) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen besteuert werden. Anleger sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Situation von qualifizierten Experten steuerlich beraten lassen. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien in Klassen mit dem Zusatz „-mdist“ in ihrem Namen betragen 6 %.

„UKdist“	Die vorstehend genannten Aktienklassen können als solche mit dem Zusatz „UKdist“ in ihrem Namen begeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Gesellschaft, einen Betrag auszuschütten, der 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der Vorschriften für britische Meldefonds entspricht, wenn die Aktienklassen diesen Vorschriften für Meldefonds unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, steuerpflichtige Werte für diese Aktienklassen in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sie für Anleger bestimmt sind, deren Anlage in der Aktienklasse im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist.
„2 %“, „4 %“, „6 %“, „8 %“	Aktien in Klassen mit dem Zusatz „2 %“ / „4 %“ / „6 %“ / „8 %“ in ihrem Namen können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen zu den jeweiligen vorgenannten jährlichen Prozentsätzen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Der Ausschüttungsbetrag wird auf der Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse am Ende des Monats (im Falle monatlicher Ausschüttungen), des Quartals (im Falle vierteljährlicher Ausschüttungen) oder des Geschäftsjahres (im Falle jährlicher Ausschüttungen) ermittelt. Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, die nicht von den vergangenen oder erwarteten Renditen oder Erträgen des betreffenden Subfonds abhängig sind. Es können also auch Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden. Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Verringerung des ursprünglich in den Subfonds investierten Kapitals des Anlegers. Darüber hinaus führen alle Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettovermögenswerts je Aktie des Subfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger entscheiden sich daher möglicherweise dafür, in die thesaurierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Die Anleger können im Vergleich zu ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen besteuert werden. Anleger sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Situation von qualifizierten Experten steuerlich beraten lassen.
„seeding“	Aktien mit dem Zusatz „Seeding“ in ihrem Namen werden nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind keine weiteren Zeichnungen mehr zulässig, es sei denn, die Gesellschaft beschließt etwas anderes. Die Rücknahme von Aktien kann jedoch weiterhin gemäß den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien erfolgen. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der vorstehend aufgeführten Aktienklassen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapiere und andere Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 23 „Subfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigen Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 7 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 23 „Subfonds“ angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von höchstens 20 % ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäß Kapitel 23 „Subfonds“ darf die oben genannte Obergrenze von 20 % nur kurz vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

ESG-Integration

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als **ESG-integrierte Fonds**. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und dabei Nachhaltigkeit in den Anlageprozess zu integrieren. Der Anlageverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfaktoren (Environmental, Social and Governance, ESG) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Chancen zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung dieser Faktoren zu fundierteren Anlageentscheidungen führt. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Impact-Ziel verfolgen und die ein fokussiertes Anlageuniversum haben können, sind ESG-integrierte Fonds Investmentfonds, die in erster Linie auf eine Maximierung der finanziellen Performance abzielen, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses sind.** Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds angewendet werden, sind in der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik festgelegt. Weitere verbindliche Faktoren sind, falls zutreffend, in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Sofern für die Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ nichts anderes angegeben ist, wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken (wie in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ definiert) im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten kommt dabei der ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des Nachhaltigkeitsrisikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos anwenden, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum der Subfonds gelten.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der „UBS-Nachhaltigkeitsbericht“ ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich erscheinende Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Aktivitäten von UBS offen und transparent offenzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent umzusetzen.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Sustainability Focus/Impact-Fonds

UBS Asset Management klassifiziert bestimmte Subfonds als Sustainability Focus/Impact-Fonds. Sustainability Focus/Impact-Fonds bewerben ESG-Merkmale oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Engagement-Programm

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management Bedenken oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren festgestellt hat. Diese Unternehmen werden aus dem gesamten Universum der Unternehmen, in die UBS Asset Management investiert, nach einem Top-Down-Ansatz in Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen ausgewählt, wie sie in der globalen Stewardship-Richtlinie dargelegt sind. Der Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Dialog mit einem Unternehmen erforderlich ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, dauert der Dialog in der Regel mindestens zwei Jahre. Dies ist kein Hinweis darauf, dass ein nachhaltigkeitsbezogener Dialog mit Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit dem Ziel ausgewählt wurden, aktiv in Dialog zu treten. Informationen über die Auswahl der Unternehmen durch UBS Asset Management, die Engagement-Aktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Einstufung von Belangen als problematisch finden Sie im Stewardship-Jahresbericht und der Stewardship-Richtlinie von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Abstimmung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung von UBS Asset Management und der Stewardship-Richtlinie von UBS Asset Management dargelegt sind, wobei zwei grundlegende Ziele verfolgt werden:

1. Handlung im besten finanziellen Interesse unserer Subfonds, um den langfristigen Wert ihrer Anlagen zu steigern.
2. Förderung bewährter Praktiken in den Führungsetagen und Förderung nachhaltiger Praktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf die von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums eine Stimmabgabe zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen finden Sie im jährlichen Stewardship-Bericht von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Wertpapierleihgeschäfte

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die Entscheidung über die Tätigkeit von Wertpapierleihgeschäften (oder die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Wertpapierleihgeschäften) wird auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse getroffen, die im besten Interesse der Aktionäre der entsprechenden Subfonds durchgeführt wird (z. B. bei umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen).

Bei einer Wertpapierleihvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der der Titel an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ auf einen „Entleiher“ übertragen wird, wobei der Entleiher vertraglich verpflichtet ist, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern („Wertpapierleihgeschäfte“). Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingstellen wie Clearstream International oder Euroclear oder über erstklassige Finanzinstitute erfolgen, die sich auf solche Tätigkeiten spezialisiert haben, und zwar nach dem von ihnen festgelegten Verfahren.

Im Fall von Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und etwaigen aufgelaufenen Zinsen entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von Finanzsicherheiten ausgegeben werden, die nach luxemburgischem Recht zulässig sind. Wenn die Transaktion über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Rückerstattung des Werts der geliehenen Wertpapiere garantiert, ist eine solche Sicherheit nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Abschnitts „Verwaltung von Sicherheiten“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe überlassen wurden. Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts „Verwaltung von Sicherheiten“ werden Aktien des Finanzsektors im Rahmen der Wertpapierleihe als Wertpapiere akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, zur Wertpapierleihstelle ernannt, die Wertpapierleihgeschäfte mit der UBS Switzerland AG für und im Namen der Gesellschaft abschließt. In ihrer Eigenschaft als Wertpapierleihstelle ist die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, auch für die Verwaltung der von der UBS Switzerland AG zur Verfügung gestellten Sicherheiten verantwortlich, einschließlich der täglichen Bewertung, der Qualitätsprüfung der Sicherheiten, der Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung über die Wertpapierleihe zwischen der UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, als Vertreter, und der UBS Switzerland AG vereinbarten Bestimmungen zu Sicherheiten durch die UBS Switzerland AG sowie anderer damit zusammenhängender Verwaltungsdienstleistungen. Die UBS Switzerland AG in ihrer Eigenschaft als Principal verleiht im eigenen Namen und für eigene Rechnung die von der Gesellschaft geliehenen Wertpapiere an andere Marktteilnehmer und führt zum Vorteil der Gesellschaft auch bestimmte Tätigkeiten aus, die nicht von der Wertpapierleihstelle wahrgenommen werden (wie die Ermittlung der endgültigen Gegenparteien für Wertpapierleihgeschäfte und die Aushandlung von marktüblichen Konditionen). Durch ihre Tätigkeit als Principal übernimmt die UBS Switzerland AG auch die Kreditrisikovermittlung zum Vorteil der Gesellschaft.

Die UBS Switzerland AG und die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, werden wie folgt für ihre Leistungen aus den Bruttoerlösen der Wertpapierleihgeschäfte der UBS Switzerland AG mit Fremdentleihen vergütet: UBS Switzerland AG und UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, ziehen von den Bruttoerlösen zunächst eine Kostenkomponente von 6 Basispunkten p. a. ab, die nach dem Wert der verliehenen Wertpapiere berechnet wird (von dieser Kostenkomponente entfallen 4.5 Basispunkte auf die UBS Switzerland AG und 1.5 Basispunkte auf UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg). Anschließend wird der verbleibende Teil der Bruttoerlöse wie folgt aufgeteilt: 80 % werden an den jeweiligen Subfonds zurückgezahlt, 15 % werden von UBS Switzerland AG und 5 % von UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, einbehalten. Die Anleger sollten dementsprechend Folgendes beachten: Vom Gesamtbruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften, der in einem Geschäftsjahr in Bezug auf einen Subfonds erzielt wurde, werden effektiv weniger als 80 %, jedoch in keinem Fall weniger als 50 % an diesen Subfonds zurückgezahlt. Der solcherart an den Subfonds effektiv zurückgezahlte Anteil der Gesamtbruttoerlöse hängt von den Leihgebühren ab, zu denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von UBS Switzerland AG verliehen werden, und wird im Jahresbericht des Subfonds offengelegt. Die UBS Switzerland AG behält trotz ihrer Funktion als

Principal keine eigene Marge auf die mit Dritten erzielten Leihgebühren ein und zieht nur die vorgenannten Kostenbestandteile ab, leitet aber ansonsten den jeweiligen Anteil der auf dem Markt erwirtschafteten Bruttoerlöse vollständig an die Gesellschaft weiter.

Alle anderen Gebühren für den Betrieb des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil der Wertpapierleihstelle an den Bruttoerlösen gezahlt. Dadurch werden alle direkten und indirekten aus Wertpapierleihgeschäften anfallenden Kosten gedeckt. UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, und UBS Switzerland AG sind Teil des UBS-Konzerns. Darüber hinaus hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen über die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Grundsätze und Standards der vertraglichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften, die Qualität der Sicherheiten, die genehmigten Gegenparteien, das Risikomanagement, die an Dritte zu zahlenden Gebühren und die von der Gesellschaft zu erhaltenden Gebühren sowie die in den Jahres- und Halbjahresberichten zu veröffentlichenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlagekategorien als Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte genehmigt und folgende für diese Instrumente zu verwendenden Abschläge festgelegt:

Anlagekategorie	Mindestabschlag (% Abzug vom Marktwert)
Festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat der G-10 ausgegeben werden (mit Ausnahme der USA, Japans, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone als Emittenten) und mit einem Mindestrating von A*	2 %
Von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone** ausgegebene Instrumente	0 %
Anleihen mit einem Mindestrating von A	2 %
Von supranationalen Organisationen ausgegebene Instrumente	2 %
Von einem Unternehmen ausgegebene Instrumente, die zu einer Emission mit einem Mindestrating von A gehören	4 %
Von einer lokalen Behörde ausgegebene Instrumente mit einem Mindestrating von A	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes notiert sind, werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgien (INDEX BEL 20)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI

Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Vereinigtes Königreich (FTSE 100 INDEX)	UKX
USA (DOW JONES INDUS. AVG.)	INDU
USA (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
USA (S&P 500 INDEX)	SPX
USA (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich „Rating“ auf die von S&P verwendete Bewertungsskala. Bewertungen von S&P, Moody's und Fitch werden mit den entsprechenden Skalen verwendet. Sind die Ratings, die einem bestimmten Emittenten von diesen Ratingagenturen erteilt werden, nicht einheitlich, so gilt das niedrigste Rating.

** Nicht bewertete Emissionen dieser Staaten sind ebenfalls zulässig. Diese werden auch nicht mit einem Abschlag versehen.

Im Allgemeinen gelten für Wertpapierleihverträge folgende Anforderungen:

- (i) Bei den Gegenparteien einer Wertpapierleihvereinbarung handelt es sich um juristische Personen, die in der Regel in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Bonitätsbeurteilung unterzogen. Verfügt die Gegenpartei über ein Rating einer Agentur, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung für diese Gegenpartei vorgenommen.
- (ii) Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, verliehene Wertpapiere abzurufen oder jegliche abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
- (iii) Wertpapierleihvereinbarungen stellen keine Kreditaufnahme oder -gewährung im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (iv) Sämtliche Erlöse aus Wertpapierleihgeschäften, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, werden dem betreffenden Subfonds zurückerstattet.
- (v) Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben und von den Erlösen abgezogen werden können, die an den entsprechenden Subfonds fließen, dürfen keine verdeckten Erlöse enthalten. Diese direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die Unternehmen gezahlt, die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt sind, wo die jeweiligen Gebühren der Höhe nach angegeben werden und ob die Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen infolge der Wertpapierleihgeschäfte unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso darf der Einsatz derartiger Transaktionen nicht dazu führen, dass das Risikoniveau des betreffenden Subfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne den Einsatz dieser Transaktionen) erheblich ansteigt. In Bezug auf die Risiken, die mit dem Einsatz dieser Transaktionen verbunden sind, wird hier auf die Angaben unter „Wertpapierleihen“ in Abschnitt 7 „Risikofaktoren“ verwiesen. Die Gesellschaft gewährleistet, dass sie die durch den Einsatz dieser

Transaktionen entstandenen Risiken, insbesondere das Gegenparteirisiko, im Rahmen des Risikomanagementverfahrens entweder selbst oder durch die von ihr ernannten Dienstleistungsunternehmen überwachen und steuern wird. Die Überwachung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus Transaktionen mit Unternehmen ergeben, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verbunden sind, erfolgt in erster Linie durch regelmäßige Überprüfung der Verträge und der entsprechenden Prozesse. Darüber hinaus gewährleistet die Gesellschaft, dass ungeachtet des Einsatzes dieser Transaktionen die Rücknahmeaufträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Risikoposition bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die erwartete Risikoposition der Subfonds gegenüber Wertpapierleihgeschäften liegt zwischen 0 % und 30 % des Nettovermögenswerts der Subfonds, und die maximale Risikoposition beträgt 70 % des Nettovermögenswerts der Subfonds.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 „Subfonds“ beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100 % an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“. Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerten eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Wertpapierleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet. Solche Pools

werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengelegt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools.

Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diese Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteilen/Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10 % beträgt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Anlagen in die CS Investment Funds 1

i. Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 23 „Subfonds“ ausführlich festgelegt, können Aktien an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Bankgeschäftstag“) (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Erstausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die maximale Zeichnungsgebühr für die Aktien der Gesellschaft beträgt 5 %. Zeichnungsanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) vor dem in Kapitel 23 „Subfonds“ für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 „Subfonds“ für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet.

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ festgelegten Frist eingehen.

Nach Ermessen der Depotbank der Gesellschaft („Depotbank“) können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer i „Zeichnung von Aktien“.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen des OGA-Verwalters in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen

Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben. Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Depotstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Verwahrbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein registriertes Konto gehalten werden, das für die Gesellschaft und ihre Aktionäre durch den OGA-Verwalter der Gesellschaft geführt wird. Solche Aktionäre werden vom OGA-Verwalter erfasst. Aktien, welche durch eine Depotstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs beim OGA-Verwalter übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Depotstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs beim OGA-Verwalter gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, werden gegebenenfalls in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Der OGA-Verwalter ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn dem OGA-Verwalter die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

ii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 23 „Subfonds“ ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds, der am in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag definierten Datum („Bewertungstag“) gemäß der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Rücknahmeanträge sind beim OGA-Verwalter oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ festgelegten Annahmeschluss beim OGA-Verwalter oder bei der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestanlagegrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf

Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen, die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, werden entweder zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt werden.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 23 „Subfonds“ für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 „Subfonds“ nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10 %, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

iii. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“) für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Der Umtausch anderer Aktienklassen in Aktienklassen mit dem Zusatz „seeding“ in ihrem Namen ist nicht gestattet. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der Erstausgabegebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ müssen Umtauschanträge beim OGA-Verwalter oder bei der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 23 „Subfonds“ für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die

nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden betreffenden Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestanlagegrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

iv. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und damit ebenfalls die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder
- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert der Vermögenswerte des Subfonds nicht sofort und/oder exakt ermittelt werden kann; oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiven nachprüfbaren Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können; oder
- wenn die Gesellschaft oder ein Subfonds an oder nach dem Datum abgewickelt werden oder werden könnte, an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Subfonds beantragt wird; oder
- im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Subfonds, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder
- wenn die Berechnung des Nettovermögenswertes eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Subfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder
- wenn ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten „Informationen an die Aktionäre“ veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

v. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF“) werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF-Gesetz von 2004“), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Vorschriften des AML/CFT-Gesetzes von 2004 („AML/CTF-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“), jeweils in der geltenden Fassung, wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als „AML/CTF-Bestimmungen“ bezeichnet werden.

Gemäß den AML/CTF-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte kundenbezogene Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die maßgeblichen Vorschriften dies verlangen.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang müssen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. der OGA-Verwalter oder sonstige Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre jeder Art (je nach Sachlage), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft tätig sind, unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes künftige Anleger dazu auffordern, ihnen sämtliche nach ihrem eigenen Ermessen zur Durchführung einer solchen Überprüfung notwendigen Informationen, Belege und Dokumente zukommen zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäß überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder der OGA-Verwalter oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Sachlage), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäß den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Sachlage) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO-Gesetz“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihreren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäß den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäß dem RBO-Gesetz) und anderen professionellen Akteuren des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO“) zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäß dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, dem OGA-Verwalter oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Sachlage) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

vii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „nicht zulässige Person“ Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg

oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 1“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff „nicht zulässige Person“ schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner selbst oder, sofern anwendbar, von einem Beauftragten, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder durch eine vergleichbare Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgelegt wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Gewährleistungen und Garantien bezüglich der nicht zulässigen Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von einem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann vom OGA-Verwalter abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden „Know Your Customer“-Regeln und Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder einzelne Subfonds als separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
- von einem Institut, das gemäß den in dem EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstaben h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10 % ihres Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mitberücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99 % bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100 % seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das aufgrund der VaR-

Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Referenzwert) oder (ii) 20 % des Gesamtnettvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10 % seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5 % seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20 % seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
 - 10 % des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, Abschnitt 1 f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5 % des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40 % findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
 - Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Gesamtnettvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Buchstaben an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a, b, c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Gesamtnettvermögens jedes Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben

Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) **Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10 % wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30 % des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20 % angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index einen adäquaten Referenzwert für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschließlich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.

- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschließlich anderer Subfonds) („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 „Subfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Wenn in Kapitel 23 „Subfonds“ eine höhere Begrenzung als 10 % angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20 % des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Neben den der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung des Subfonds entstehenden Kosten kann eine Verwaltungsgebühr für die Investition in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds erhoben und dem Vermögen des Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr kann eine Performance Fee dem Vermögen des Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder anderer

OGA Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10 % ihres Gesamtvermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 23 „Subfonds“ dargelegt.

- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:

- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back to back“-Darlehens
- b) für einen Betrag, der 10 % des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.

- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Wertpapierleihe durchführen.

- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.

- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.

- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.

- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände

verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4) und 5) angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikosteuerung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettowert der Anlagen eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher

Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettowertvermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen und Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“ und im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten“ des vorliegenden Kapitels 7 „Risikofaktoren“ näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt der Fonds kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Exposure des Fonds gegenüber der Depotbank und/oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 17 „Depotbank“ aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich

Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) („SFDR“) sind die Subfonds verpflichtet, offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in der Anlageentscheidung und den Ergebnissen der Beurteilung wahrscheinlicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Subfonds berücksichtigt werden.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der getätigten Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsausgaben, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintretens solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umwelttrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Maßnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstöße, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie traditioneller Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operatives und Strategierisiko) verstanden werden und werden im Rahmen der Risikomanagement-Prozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und verwaltet. Die Anlageverwalter von Subfonds werden außerdem vom ESG-Team von UBS AM dabei unterstützt, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess zu identifizieren und zu steuern.

Da Nachhaltigkeitsrisiken für verschiedene Anlageklassen und -stile unterschiedlich sind, werden sie auf der Ebene der Subfonds definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berücksichtigung der absolut oder relativ zum Referenzwert betrachteten Sektor-, Branchen- und Unternehmensengagements im Portfolio. Die proprietäre Analyse kann durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die branchenspezifische, für ein Unternehmen wesentliche ESG-Faktoren definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach Risiko, Region, Sektor und Anlageklasse variieren können. Bei allen Subfonds können sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO₂-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragsverlusten für die Anlagen bedeuten.

Gewisse Subfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschließlich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umwelttrisiken

insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen.

Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben.

Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO₂-Fußabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Anlagen in Schwellenländern“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Subfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Risikoinformationen“ in Kapitel 23 „Subfonds“.

Risiken nachhaltiger Anlagen

Die Subfonds sind spezifischen Risiken ausgesetzt, die mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie verbunden sind. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Maßnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung

solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschließlich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyse Rahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von UBS AM ist.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“, „Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen“ und „Anlagen in Schwellenländern“ entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im

Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungs Vorschriften des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertibles Instruments ***Unbekanntes Risiko***

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteilen Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien

Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenpartierisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen. Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und

insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff- und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Gesamtnettovermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse könnten dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Anlagen in REITs

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres

Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, „alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen“, um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
 - Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate „unterbinden oder einschränken“. Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an Aktien des entsprechenden Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die

Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern „in guten Treuen“, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der „Moskauer Börse“ gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 23 „Subfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10 %-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, „SEBI“) ein Zertifikat über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Registrierung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 („PMLA“)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Wertpapierkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10 % über das

Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Anlagen in der Volksrepublik China („VRC“ oder „China“)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich „VRC“ auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem größeren Verlustrisiko für die Subfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Subfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften sind daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“), der People's Bank of China („PBOC“) und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Subfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder andere relevante VRC-Behörden haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmäßig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären als in OECD-Ländern. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen infrage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in denen die Subfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschließlich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Subfonds verbunden. Sofern die Subfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Subfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Subfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichtemachen. Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit von Fremdwährungen kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäß denen frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern (gemäß der Definition im entsprechenden Subfonds). Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengefasst) nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in denen die Subfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

Anlagebegrenzungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Subfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschließlich potenzieller Bestände außerhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Subfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückbehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Subfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltene Anteil des Vermögens der Subfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Subfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Subfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Maßnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geografisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmäßig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Maßnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Subfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst. Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschließlich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmaßnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, größeren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Außerdem können die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kursschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger, Aktien zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Aktien auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Subfonds enthalten ist, kann der Subfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter

Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Anlagen in VRC-Schuldtitel

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Schuldtitel anlegen. Anlagen in chinesische Schuldtitel können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in entsprechende Schuldtitel an stärker entwickelten Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise noch kein Rating aufweisen, da sich der Finanzmarkt in der VRC noch in der Entwicklung befindet. Der Finanzmarkt in der VRC, einschließlich des VRC-Interbankenmarktes für Anleihen, befindet sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Der Zahlungsausfall einer Gegenpartei der auf Renminbi lautenden Schuldtitel kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Subfonds auswirken. Der betreffende Subfonds könnte seine Rechte gegenüber den Gegenparteien der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise auch nur unter Schwierigkeiten und mit Verzögerungen durchsetzen.

Auf Renminbi lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl an Emittenten inner- und außerhalb der VRC begeben werden, einschließlich Geschäftsbanken, Staatsbanken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und sich in ihrer Bonität unterscheiden.

Zudem handelt es sich bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Die Subfonds können als ungesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Gegenparteien unterliegen.

Liquiditätsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel werden nur auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen regelmäßig gehandelt und weisen unter Umständen ein niedrigeres Handelsvolumen als andere stärker entwickelte Märkte auf. Es steht bisher noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente zur Verfügung. Die Geld-/Briefspanne des Kurses von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann hoch sein, und den Subfonds könnten erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen.

Zinsrisiko

Änderungen an der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. Geld- und Fiskalpolitik) wirken sich über die Kurse von Schuldtiteln auf die Kapitalmärkte und somit auf die Erträge der Subfonds aus. Der Wert von in den Subfonds gehaltenen, auf Renminbi lautenden Schuldtiteln dürfte bei Zinsänderungen invers variieren, was sich entsprechend auf den Wert des Vermögens der Subfonds auswirken kann. Bei steigenden Zinsen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen tendenziell ab. Dagegen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen bei fallenden Zinsen tendenziell zu.

Bewertungsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko von Fehlbewertungen, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht angemessen bewertet sind. Die Bewertungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage von Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, bei denen Kurse zur Verfügung stehen. Daher sind Bewertungen zuweilen von Unsicherheit und wertenden Einschätzungen betroffen, und unabhängige Kursinformationen stehen möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

Bonitätsrisiko

Viele der Schuldtitel in der VRC weisen kein Rating der internationalen Ratingagenturen auf. Das System zur Bonitätseinschätzung in der VRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Es besteht keine standardisierte Rating-Methode für die Bewertung von Anlagen, und ein und dieselbe Ratingskala kann bei den verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke der bewerteten Anlage wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätsratings für Schuldtitel zur Verfügung stellen. Die von einer Ratingagentur zugewiesenen Ratings stellen keinen absoluten Standard dar und bewerten nicht die Marktrisiken. Ratingagenturen passen ihre Bonitätsratings unter Umständen nicht rechtzeitig an, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann sich besser oder schlechter gestalten als durch das Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Bonitätsratings

Die finanzielle Situation eines Emittenten von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann sich verschlechtern, was wiederum eine Herabstufung seines Bonitätsratings zur Folge haben kann. Die Verschlechterung der finanziellen Situation oder die Herabstufung des Bonitätsratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität und nachteiligen Auswirkungen für die Kurse der entsprechenden auf Renminbi lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, sodass ein Verkauf solcher Schuldtitel erschwert wird.

Hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating

Vorbehaltlich der VRC-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Subfonds kann das Vermögen der Subfonds in Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating angelegt werden, die einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlusts ausgesetzt sind als Schuldtitel mit höherem Rating.

Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder die auf Rechnung der betreffenden Subfonds gehaltenen Schuldtitel ohne Rating spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten oder des allgemeinen Wirtschaftsumfelds oder beides oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen nachteilig auf die Fähigkeit eines Emittenten auswirken können, Zinsen und Kapital auszuzahlen. Diese Schuldtitel weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf, was sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel mit Rating und beinhalten das Risiko, dass die betreffenden Subfonds das relative Bonitätsrating des Schuldtitels möglicherweise nicht genau bewerten kann.

Risiko einer Anlage in Urban Investment Bonds

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungsbehörden (Local Government Agencies' Financing Vehicles, „LGFVs“) in der VRC begeben werden und am Interbankenmarkt für Anleihen notiert sind oder dort gehandelt werden. LGFVs sind separate rechtliche Vehikel, die von den Lokalregierungen oder ihren verbundenen Unternehmen zur Beschaffung von Mitteln für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte gegründet werden. Urban Investment Bonds werden zwar von LGFVs begeben und scheinen eine Verbindung zu lokalen Regierungsstellen aufzuweisen. Die Schulden sind jedoch durch Steuereinnahmen oder Cashflows von Infrastrukturprojekten gedeckt, und diese Schulden werden in der Regel nicht von den Lokalregierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Diese lokalen Regierungsstellen oder die Zentralregierung sind nicht dazu verpflichtet, bei einem Zahlungsausfall finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein solcher Fall könnte erhebliche Verluste für die betreffenden Subfonds nach sich ziehen und sich nachteilig auf deren Nettovermögenswert auswirken. Das Kreditrisiko und die Kursvolatilität dieser Anleihen kann im Vergleich zu anderen Anleihen wie Zentralbank- und Staatsbankanleihen höher sein. Darüber hinaus können sie in einem nachteiligen Marktumfeld eine niedrige Liquidität aufweisen.

Marktrisiken von „Dim Sum“-Anleihen (d. h. auf Renminbi lautende Anleihen, die außerhalb der VRC begeben werden) (sofern zutreffend)

Der „Dim Sum“-Anleihenmarkt stellt einen noch vergleichsweise kleinen Markt dar, der anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb des „Dim Sum“-Anleihemarktes sowie Neuemissionen könnten gestört werden, was einen Rückgang des Nettovermögenswerts der Subfonds zur Folge haben könnte, falls neue Regelungen erlassen werden sollten, welche die Fähigkeit der Emittenten, Renminbi-Mittel durch Anleiheemissionen zu beschaffen, begrenzen oder einschränken, und/oder die Liberalisierung des Offshore-Renminbi-Marktes durch die entsprechende(n) Regulierungsbehörde(n) aufgehoben oder ausgesetzt werden sollte.

VRC-Interbankenmarkt für Anleihen

Der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen ist ein quotengesteuerter Freiverkehrsmarkt („OTC“-Markt), auf dem zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ihre Geschäfte aushandeln. Er unterliegt den für „OTC“-Märkte typischen Risiken, wie Gegenparteiausfallrisiken bei Parteien, mit denen die Subfonds Geschäfte abschließen, oder wenn Barmittel angelegt werden. Die Subfonds unterliegen auch dem Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei. Das Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei hängt von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ab.

Anlagen über das CIBM-Programm

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das „CIBM-Programm“) teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen dürfen. Wenn auf Anlageverwalter verwiesen wird, dann ist immer der in Bezug auf den betreffenden Subfonds ernannte Anlageverwalter gemeint.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Aktien können unter dem CIBM-Programm oder anderen relevanten VRC-Vorschriften bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne eines Subfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Derzeit kann die Überweisung und Rückführung zugunsten eines Subfonds im Sinne des CIBM-Programms vorbehaltlich der folgenden Bedingungen erfolgen:

(a) Ein Subfonds darf auf RMB oder eine Fremdwährung lautendes Anlagekapital in die VRC überweisen, um Anlagen über das CIBM-Programm zu tätigen. Sollte dieser Subfonds nicht in der Lage sein, innerhalb von neun (9) Monaten nach Antragsstellung bei der PBOC Anlagekapital in Höhe von mindestens 50 % des erwarteten Investitionsvolumens zu überweisen, muss ein neuer, aktualisierter Antrag über die Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen gestellt werden.

(b) wenn ein Subfonds finanzielle Mittel aus der VRC zurückführt, muss das Verhältnis zwischen RMB und Fremdwährung („Währungsverhältnis“) im Wesentlichen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei Überweisung des Anlagekapitals in die VRC entsprechen, wobei die Abweichung maximal 10 % betragen darf. Auf diese Anforderung kann bei der ersten Rückführung verzichtet werden, sofern das auf Fremdwährung oder RMB lautende, zurückzuführende Kapital einen Wert von insgesamt 110 % des zuvor in Fremdwährung oder RMB in die VRC überwiesenen Betrags nicht übersteigt. Sollte die Rückführung in derselben Währung erfolgen wie die Inward-Überweisung, gilt die Beschränkung durch das Währungsverhältnis nicht.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm unter den vorgenannten Bedingungen müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch die Subfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen der Subfonds in der VRC können durch etwaige geltende Anlagebegrenzungen (gemäß aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen der Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt sein. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Aktien sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Subfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Aktien verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Aktien eines Subfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten dieses Subfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Regierungsstellen sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien eines Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden vom OGA-Verwalter über etwaige gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung

beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien der Subfonds direkt oder indirekt in der VRC anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien der Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder Regierungsstellen einzuholen, unter anderem SAFE, CSRC und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Rücknahmebegrenzungen

Legt ein Subfonds über das CIBM-Programm in den Wertpapiermarkt der VRC an, unterliegt die Rückführung von finanziellen Mitteln aus der VRC möglicherweise zeitweilig entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Rücknahme von Aktien unterliegt den im vorliegenden Prospekt genannten Beschränkungen und Begrenzungen. Die Fähigkeit eines Anlegers, Aktien eines Subfonds zurückzugeben, hängt unter anderem von den VRC-Gesetzen und -Praktiken ab, die sich auf die Fähigkeit dieses Subfonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus resultierenden Erlöse aus der VRC zurückzuführen. Etwaige gegebenenfalls in Zukunft gemäß VRC-Vorschriften geltende Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit eines Subfonds einschränken, allen oder bestimmten Rücknahmeanträgen in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmetag nachzukommen. Entsprechend muss dieser Subfonds unter Umständen hohe Barbestände unterhalten und die oben genannten Rücknahmebegrenzungen durchsetzen, um die Liquiditätsherausforderungen zu bewältigen. Anleger sollten nicht in einen Subfonds anlegen, wenn sie eine höhere als von diesem Subfonds gebotene Liquidität anstreben.

VRC-Verwahrungsrisiko

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere besteht in der VRC lediglich aus einem digitalen Eintrag im Depot und/oder Register der damit verbundenen Börse.

Um etwaige Handelsausfälle zu vermeiden, können die Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC jegliche Transaktionen automatisch abwickeln, die von der VRC-Wertpapierhandelsstelle in Bezug auf das gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des betreffenden Subfonds verwaltete Wertpapierhandelskonto ausgeführt werden. Entsprechend können alle von der VRC-Wertpapierhandelsstelle erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung und Weisung der Verwahrstelle(n) des betreffenden Subfonds ausgeführt werden, was das Risiko fehlerhafter Transaktionen potenziell erhöhen könnte. Allerdings prüft die Unterverwahrstelle des betreffenden Subfonds den Durchführungsbereich in Bezug auf solche Transaktionen und benachrichtigt den Anlageverwalter über etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Durchführungsbericht und den von den Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC erhaltenen Handelsdaten oder den vom Anlageverwalter erteilten Abwicklungsanweisungen.

VRC-Interbanken-Anleihenanlagen eines Subfonds werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und dieses Subfonds registriert, oder in einem anderen Namen ausschließlich für die Zwecke und zugunsten des Subfonds, soweit dies laut den Luxemburger und VRC-Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle der betreffenden Subfonds, sodass die Vermögenswerte dieser Subfonds separat als Vermögen derselben ausgewiesen werden. Vorbehaltlich der entsprechenden VRC-Vorschriften könnte der Anlageverwalter jedoch einen teilweisen Anspruch auf die Wertpapiere haben (wenngleich dieser Anspruch keine

Eigentumsbeteiligung darstellt). Solche VRC-Wertpapieranlagen des betreffenden Subfonds können Forderungen seitens eines Liquidators des Anlageverwalters unterliegen und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie ausschließlich im Namen dieses Subfonds registriert wären. Es besteht vor allem das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters fälschlicherweise annehmen, dass sich die Vermögenswerte eines Subfonds im Besitz des Anlageverwalters befinden, sodass diese Gläubiger versuchen oder bestrebt sein könnten, die Vermögenswerte dieses Subfonds in ihren Besitz zu bringen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen. In solchen Fällen kann es für einen Subfonds zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Ausgaben kommen, um die Rechte und das Eigentum dieses Subfonds an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im bei der VRC-Unterverwahrstelle geführten Barmittelkonto eines Subfonds gehaltene Barmittel nicht getrennt werden und daher als Verbindlichkeiten der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber diesem Subfonds als Kontoinhaber erachtet werden könnten. Solche Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle vermischt. Im Falle des Bankrotts oder der Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle hat ein Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und der Subfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterverwahrstelle ist. Ein Subfonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Subfonds und den Anlegern Verluste entstehen würden.

Risiko im Zusammenhang mit der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen

Ein Subfonds könnte durch (i) Handlungen oder Unterlassungen der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren, (ii) den Ausfall oder die Insolvenz der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen, und (iii) den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in dieser Funktion direkt oder indirekt nachteilig beeinflusst werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschlüsse können sich ebenso nachteilig auf die Umsetzung der Anlagestrategie des betreffenden Subfonds auswirken oder die Geschäftstätigkeit desselben beeinträchtigen, einschließlich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, was sich wiederum nachteilig auf den Nettovermögenswert des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus können gegen die Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen im Falle eines Verstoßes gegen die im Rahmen der Vorschriften des CIBM-Programms geltenden Bestimmungen regulatorische Sanktionen verhängt werden. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsstellen und der bestmöglichen Ausführung in der VRC

Gemäß den entsprechenden VRC-Vorschriften können Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms von einer begrenzten Zahl an Abwicklungsstellen in der VRC ausgeführt werden, die zu Handelszwecken am Interbankenmarkt für Anleihen für die Subfonds ernannt werden können. Bietet eine Abwicklungsstelle in der VRC den Subfonds Ausführungsstandards, von denen der Anlageverwalter berechtigterweise annimmt, dass sie zu den Best Practices am VRC-Markt gehören, kann der Anlageverwalter festlegen, dass Transaktionen durchweg mit dieser Abwicklungsstelle ausgeführt werden (einschließlich in Fällen, in denen sie ein verbundenes Unternehmen darstellt), ungeachtet der Tatsache, dass die Transaktionen möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden und die Abwicklungsstelle gegenüber den Subfonds im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Subfonds Transaktionen ausführen, und anderen Preisen, die gegebenenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen wären, nicht rechenschaftspflichtig ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM-Programm

Der Anlageverwalter hat sich im Namen der betreffenden Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen registriert. Der Anlageverwalter kann aber auch als Antragsteller im Namen anderer Kunden (einschließlich anderer Subfonds) für die Registrierung im Rahmen des CIBM-Programms auftreten.

Die entsprechenden VRC-Vorschriften können für jeden Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes gelten, und nicht nur für von einem der Subfonds getätigte Anlagen. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die VRC-Vorschriften infolge von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms, die nicht mit den Anlagen eines Subfonds zusammenhängen, zum Widerruf, zur Aussetzung, zur Einschränkung oder zu anderen regulatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zum CIBM-Programm als Ganzes führen können. Ebenso können Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die Vorschriften in Bezug auf die Rückführung von Kapital und Gewinnen potenziell in Verbindung mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes zur Anwendung kommen. Daher können sich Anlagen, Performance und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den Anlageverwalter im Rahmen des CIBM-Programms angelegt wurden, nachteilig auf die Fähigkeit eines Subfonds auswirken, Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zu tätigen und/oder Gelder aus diesem zurückzuführen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Subfonds weiterhin Vorteile durch den Zugang zum CIBM-Programm erlangt. Sollte der Anlageverwalter zurücktreten oder abgesetzt, oder sein Zugang zum CIBM-Programm eingeschränkt werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über das CIBM-Programm in VRC-Wertpapiere anlegen, und dieser Subfonds müsste daraufhin seine Positionen veräußern, was sich deutlich nachteilig auf diesen Subfonds auswirken würde. Die Anlagen eines Subfonds in der VRC werden durch dessen Zugang zum CIBM-Programm begrenzt, und dieser Subfonds kann aufgrund dieser Begrenzung möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungen annehmen und wäre nicht in der Lage, weitere Skaleneffekte zu erzielen oder anderweitig von der erhöhten Kapitalbasis zu profitieren. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Subfonds Zugang zum CIBM-Programm erlangt, um alle Zeichnungsanträge zu erfüllen oder alle vorgeschlagenen Anlagen zu tätigen, oder dass Rücknahmeanträge bearbeitet werden oder Anlagen dieses Subfonds rechtzeitig realisiert werden können, z. B. aufgrund nachteiliger Änderungen entsprechender Gesetze oder Vorschriften, einschließlich Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen der VRC. Diese Beschränkungen können eine Aussetzung der Geschäfte eines Subfonds zur Folge haben und könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, seine Anlagen aus diesem Subfonds zurückzuziehen.

Obwohl die Anlagen der Subfonds über das CIBM-Programm zum jetzigen Zeitpunkt keiner obligatorischen Anlageallokationsanforderung im Rahmen der entsprechenden VRC-Vorschriften unterliegen (z. B. soll ein Mindestprozentsatz der VRC-Vermögenswerte in eine bestimmte Art von Anlagen investiert werden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regulierungsbehörden in der VRC in Zukunft entsprechende Anforderungen für qualifizierte Institutionen erlassen, wodurch die Subfonds in ihrer Fähigkeit eingeschränkt wären, ihre Anlageallokation entsprechend zu erreichen.

Steuerrisiken in der VRC

Die nachstehend beschriebenen Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung der potenziellen steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms, denen die Subfonds und ihre Anleger entweder direkt oder indirekt unterliegen können und die nicht als endgültige, verbindliche oder umfassende Erklärung zum entsprechenden Thema erachtet werden sollten. Die chinesischen Steuerbehörden können jederzeit Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Daher können die steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen deutlich von den nachfolgend besprochenen Folgen abweichen. Im Hinblick auf ihre Anlage im betreffenden Subfonds sollten sich Anleger zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten lassen.

Die Subfonds sind für alle VRC-Steuern und -Pflichten jeglicher Art verantwortlich, die sich durch etwaige Erträge oder Gewinne aus Anlagen ergeben, die im Namen der Subfonds über das CIBM-Programm gehalten werden.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden stetig weiterentwickelt und können aufgrund von politischen Kurswechseln der Regierung oftmals Änderungen unterliegen. In den vergangenen Jahren hat die Regierung der VRC als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. ausländische Investitionen, Handel und Entwicklung des internationalen Handels, Steuergesetze und -vorschriften erlassen. Da die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC kontinuierlich an die veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen angepasst werden, kann eine bestimmte Auslegung der für die Subfonds geltenden Steuergesetze und -vorschriften in der VRC (einschließlich der entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen) nicht endgültig sein. Vor allem im Hinblick auf die Körperschaftssteuer wurde das entsprechende Gesetz in der VRC

(Corporate Income Tax Law, „CIT-Gesetz“) reformiert, um das für inländische sowie für ausländische Investmentunternehmen geltende CIT-Gesetz zu vereinheitlichen. Die konkrete Umsetzung des CIT-Gesetzes wird von den detaillierten Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes (Detailed Implementation Rules of the CIT Law, „DIR“) sowie ergänzender Steuerrundschreiben, die in Zukunft veröffentlicht werden können, präzisiert.

Derzeit gibt es keine konkreten Vorgaben der VRC-Steuerbehörden zur Behandlung der Quellensteuer und anderer Steuertypen, die von ausländischen Anlegern für den Handel am VRC-Interbankenmarkt für Anleihen zu zahlen sind. Bevor weitere Vorgaben erlassen werden und sich in der Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden fest etabliert haben, können die Verfahren der VRC-Steuerbehörden, die VRC-Steuern im Hinblick auf Transaktionen auf dem VRC-Interbankenmarkt für Anleihen einziehen, von den Verfahren im Hinblick auf entsprechende hierin beschriebene Anlagen oder etwaige weitere Vorgaben abweichen oder nicht mit ihnen in Einklang stehen. Eine Erhöhung der Steuersätze oder eine Änderung der Besteuerungsbasis könnten sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Subfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne auswirken.

CIT

Gilt ein Subfonds als steueransässiges Unternehmen der VRC, fällt für seine weltweit steuerpflichtigen Erträge eine VRC-Körperschaftssteuer von 25 % an. Gilt ein Subfonds als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder festem Sitz („PE“) in der VRC, fällt für die Gewinne dieser PE eine Körperschaftssteuer von 25 % an. Gemäß dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC in der Regel einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschließlich unter anderem passive Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den betreffenden Subfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass dieser zu Zwecken der Körperschaftssteuer nicht als steueransässiges Unternehmen der VRC oder nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit PE in der VRC behandelt wird. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Steuergesetze und -verfahren in der VRC kann dieses Ergebnis allerdings nicht garantiert werden.

Kapitalgewinnsteuer

Handel mit VRC-Schuldtiteln

Mangels einer konkreten Besteuerungsregelung wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diese Wertpapiere durch die allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes geregelt. Unter diesen allgemeinen Steuerbestimmungen könnte ein Subfonds möglicherweise einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Schuldtiteln unterliegen, sofern er nicht gemäß entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen davon ausgeschlossen oder der Steuersatz gesenkt ist.

VRC-Steuerrückstellungen

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für VRC-Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel von Wertpapieren mittels des CIBM-Programms beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Sollte der Anlageverwalter die Steuerrückstellungen eines Subfonds als unzureichend erachten, wird er zusätzliche Steuerrückstellungen bilden. Sollte der Anlageverwalter hingegen feststellen, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, werden diese Rückstellungen wieder dem entsprechenden Subfonds zugeführt. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus, die in diesem Subfonds verbleiben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen weitere Änderungen an den Verfahren für Steuerrückstellungen eines Subfonds vornehmen, wenn zusätzliche Einzelheiten zu den entsprechenden Vorschriften vorliegen. Es werden jeweils weitere entsprechende Ankündigungen gemacht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert eines Subfonds – falls der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag höher ist als die Steuerrückstellungen dieses Subfonds und diese daher nicht ausreichend sind – über die Höhe des Betrags der Steuerrückstellungen hinaus belastet werden könnte, da dieser Subfonds letztendlich die zusätzliche Steuerlast zu tragen hat. Dies würde sich nachteilig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken.

Im umgekehrten Fall, dass der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines

Subfonds und diese daher einen Überschuss aufweisen, wären Anleger benachteiligt, die Aktien vor dem Beschluss, der Entscheidung oder der Vorgabe der VRC-Steuerbehörden in dieser Angelegenheit zurückgegeben haben, da sie den Verlust durch die zu hohen Rückstellungen dieses Subfonds zu tragen hätten. Dies könnte sich vorteilhaft auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerlast dem Subfonds wieder als Vermögenswert zugeführt werden kann.

Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für VRC-Steuerverpflichtungen während des Zeitraums, in dem zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen bestehen, sowie infolge etwaiger nachfolgender Anpassungen am Nettovermögenswert auf die Performance der Subfonds auswirken können.

Im Falle eines Überschusses beim Steuerrückstellungsbetrag (z. B., wenn der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds, oder aufgrund einer Änderung an den Rückstellungen eines Subfonds) zählt dieser Überschuss zum Vermögen des betreffenden Subfonds, und Anleger, die ihre Aktien bereits in diesen Subfonds übertragen oder zurückgegeben haben, sind weder zum Erhalt eines Teils des Überschussbetrags berechtigt noch haben sie einen Anspruch darauf.

Dividenden und Zinsen aus VRC-Anlagen

Das CIT-Gesetz sieht für Dividenden und Zinsen, die von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 20 % vor. Gemäß den DIR für das CIT-Gesetz wurde die Quellensteuer für Dividenden und Zinsen allerdings auf 10 % festgesetzt. Laut den zuvor genannten Bestimmungen unterliegen von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an einen Subfonds gezahlte Dividenden und Zinsen (z. B. aus Aktien- oder Anleihenanlagen) in der Regel einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10 %, sofern diese nicht aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder aufgehoben wurde. Die Quellensteuer entfällt in der Regel auf das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen, und die Subfonds bilden derzeit keine Rückstellungen im Hinblick auf die VRC-Quellensteuer auf von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen gezahlte Dividenden und Zinsen. Ist das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechende VRC-Quellensteuer zu begleichen oder anderweitig an die VRC-Steuerbehörden zu zahlen, können die entsprechenden VRC-Steuerbehörden dem betreffenden Subfonds Steuerverpflichtungen auferlegen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom verantwortlichen Finanzministerium des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut CIT-Gesetz von der VRC-Körperschaftssteuer befreit.

Mehrwertsteuer („MwSt“) und andere Zusatzsteuern

Am 23. März 2016 veröffentlichten das Finanzministerium („Ministry of Finance“, „MOF“) und die Steuerbehörde der VRC („State Administration of Taxation“, „SAT“) das Rundschreiben zur Vollständigen Durchführung der Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 36, „Rundschreiben Nr. 36“), welches vorsieht, dass die Gewerbesteuer ab dem 1. Mai 2016 vollständig durch die Mehrwertsteuer ersetzt wird. Seither unterliegen die durch Finanzleistungen erzielten Erträge, welche zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, der Mehrwertsteuer. Am 29. April 2016 veröffentlichten das „MOF“ und die „SAT“ das Rundschreiben zur Näheren Festlegung der Strategien bezüglich des Finanzsektors während der Vollständigen Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 46, „Rundschreiben Nr. 46“). Gemäß „Rundschreiben Nr. 36“ und „Rundschreiben Nr. 46“ sind von Finanzinstituten erhaltene Zinsen auf politikorientierte Finanzanleihen (d. h. Anleihen, die von entwicklungs- oder politikorientierten Finanzinstituten begeben wurden) von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist jedoch unklar, ob die Zinsen aus auf der CIBM-Plattform gehandelten Wertpapieren von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies unterliegt der weiteren Klärung durch die zuständige Behörde.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für die VRC-Mehrwertsteuer und andere Zusatzsteuern auf Zinsen aus dem Handel mit Wertpapieren auf der CIBM-Plattform beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Stempelgebühren

Es wird nicht damit gerechnet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine VRC-Stempelgebühr auferlegt wird, weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung solcher Anleihen.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

„Bond Connect“ ist eine 2017 lancierte Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über das Northbound Trading von Bond Connect („Nordwärtshandel“) in den chinesischen Interbankenmarkt („CIBM“) anlegen. Der Nordwärtshandel ist Bürgern der VRC nicht zugänglich.

Überblick über Bond Connect

Das Projekt Bond Connect ermöglicht den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands und wurde von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co. Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland“) sowie HKEx und Central Moneymarkets Unit (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong“) errichtet. Der Anleihenmarkt in der VRC umfasst hauptsächlich den CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird keine Anlageallokation festgelegt.

Gemäß den aktuell geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China („PBOC“) genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect sind derzeit schwer einzuschätzen.

Zu den wesentlichen Risiken gehören (keine abschließende Aufzählung):

Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect

Aufgrund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken. Subfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können daher groß sein. Den betreffenden Subfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräußerung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Zudem kann ein Subfonds, der eine Transaktion am CIBM tätigt, auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall der Gegenpartei ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Subfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht zahlt.

Da die Eröffnung eines Kontos für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, ist der betreffende Subfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehlerrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist mit regulatorischen Risiken verbunden. Die relevanten Vorgaben und Richtlinien für Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die sich potenziell rückwirkend auswirken können. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise veräußern muss. Der betreffende Subfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Im Einklang mit dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam vom Finanzministerium und der Steuerverwaltungsbehörde veröffentlicht wurde, sind institutionelle ausländische Anleger, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über Bond Connect in chinesische Anleihen anlegen, von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Kuponerträge solcher Anleihen befreit. Es besteht jedoch keine Gewissheit über die Steuersituation nach dem 6. November 2021. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Anforderungen festlegen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Einnahmen aus den Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds

das Recht vor, diese Gewinne oder Einnahmen mit einer Quellensteuer zu belegen oder die Steuer für Rechnung der Subfonds zurückzuhalten.

Risiken in Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden von der Central Moneymarkets Unit ausgeübt bzw. geltend gemacht, die ihre Rechte als „Nominee“ für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet in der Regel das Konzept eines „Nominee“ in derselben Art und Weise wie das Stock-Connect-Programm. Die genaue Beschaffenheit und die genauen Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert und ein wirtschaftlicher Eigentümer von Bond-Connect-Wertpapieren wird, sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch lassen sich die genaue Beschaffenheit der im Gesetz des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte auf dem chinesischen Festland ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Nominee nicht verpflichtet ist, ein Verfahren oder gerichtliche Schritte auf dem chinesischen Festland oder anderswo anzustrengen, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiken in Verbindung mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina unterliegt der Subfonds dem Risiko, seine Beteiligungen offenlegen zu müssen, falls er in Bezug auf eine CIBM-Anleihe ein wesentlicher Gläubiger wird. Infolgedessen können Beteiligungen des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken könnte.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Obwohl die Anlageverwalter Maßnahmen und Verfahren zur Senkung des Ausbreitungsrisikos durch Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Subfonds umsetzen, kann solch ein Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettowert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. Risiken, die von Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Subfonds ausgehen oder Verwaltungskosten, die aufgrund von zusätzlichem Aufwand in Bezug auf das Risikomanagement entstehen, werden nur dann von den Anlegern der betreffenden Aktienklasse getragen, wenn diese auftreten/anfallen.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen,

Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Ferner können die Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Subfonds können Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen und Begrenzungen tätigen. Wertpapierleihgeschäfte bergen Gegenparteirisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet dessen, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der

Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit, die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Fahrlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der die Sicherheit haltenden Verwahrstelle oder die Kündigung von Rechtsverträgen, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte. Sollte die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Subfonds einen Verlust erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Ferner könnten dem Subfonds bei einer Insolvenz oder vergleichbaren Verfahren der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder bei einer nicht vereinbarungsgemäßen Rückgabe der Wertpapiere Verluste entstehen, einschließlich Zins- oder Kapitalverlusten der Wertpapiere und Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds setzen Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zweck der Risikominderung (Absicherung) oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Subfonds ein. Bei der Anwendung solcher Techniken hält der Subfonds jederzeit die Bestimmungen dieses Prospekts ein. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und Techniken (einschließlich der Verwaltung von Sicherheiten) zur Risikominderung werden angewandt. Obwohl erwartet wird, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Performance eines Subfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Transaktionen erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettovermögenswert des Subfonds haben.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko. Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen („Margin Calls“) im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine Maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“ gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der

Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge („Haircuts“) an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Wertpapierleihvereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Sanktionen (gemäß der unten stehenden Definition) und/oder Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiko bewaffneter Konflikte

Ein Subfonds kann, nachdem er Anlagen getätigt hat, in der Zukunft in eine Situation geraten, in der er ein Exposure zu Emittenten hat, die in einer Region angesiedelt sind, in der ein durch staatliche Akteure oder nicht staatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet, oder dort Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte haben. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können Handel, Zahlungsinfrastruktur, Kontrolle über Anlagen und Geschäftstätigkeiten erheblich beeinträchtigt sein, wodurch Anlagen in dieser Region umfangreiche Verluste erleiden können. Der Subfonds kann Verluste aufgrund der nachteiligen Auswirkungen dieses bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Subfonds in der Region oder in einen Emittenten mit entweder Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerten in dieser Region erleiden.

Darüber hinaus können bei einem bewaffneten Konflikt die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organe Sanktionen und sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs verhängen und/oder Vermögenswerte einfrieren, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Konflikt oder gezielt in Bezug auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Institutionen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastruktur, Währungen und/oder die gesamte Wirtschaft einer oder mehrerer der Konfliktparteien. Solche Sanktionen und/oder andere Beschränkungen (einschließlich Ratingbeschränkungen) können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu beträchtlichen Wertverlusten der Vermögenswerte des Subfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen („stranded assets“), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine große Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationsschäden für den Subfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossenen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „**FATCA**“ bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und bestimmte US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

„Spezifizierte US-Person“ gemäß FATCA

Der Begriff „spezifizierte US-Person“ bezieht sich auf jeden Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten sowie auf jedes Unternehmen oder jeder Treuhandgesellschaft, das bzw. die in den USA oder nach US-amerikanischem Bundes- oder Bundesstaatenrecht in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet wurde, sofern (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt ist, im Zusammenhang mit allen Aspekten der Verwaltung der Treuhandgesellschaft Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, oder (ii) eine oder mehrere spezifizierte US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der US-Bürger oder -Ansässiger war, im Einklang mit dem US Internal Revenue Code zu treffen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard, „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „CRS-Gesetz“) verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz („**meldepflichtige Personen**“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „**NFEs**“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „**Informationen**“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „**Kontrollierende Person**“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als „Sanktionen“ bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in denen die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder des UBS-Konzerns (nachstehend gemeinsam die „Fondsparteien“) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam „Sanktionsrichtlinien“) implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem

Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen. Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren Marktkurs zu bewerten.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit regeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung auf Grundlage des Sekundärmarkts vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Kapiteln behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach bestem Wissen durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage der entsprechenden Kurven bewertet. Kurvenbasierte Bewertungen werden anhand von Zinssätzen und Kreditspreads berechnet. Dabei werden die folgenden Grundsätze angewandt: Der der Restlaufzeit am nächsten liegende Zinssatz wird für jedes Geldmarktinstrument interpoliert. Der so berechnete Zinssatz wird in einen Marktpreis umgewandelt, indem ein Kreditaufschlag hinzugefügt wird, der die Bonität des zugrunde liegenden Kreditnehmers widerspiegelt. Dieser Kreditspread wird angepasst, wenn sich das Kreditrating des Kreditnehmers wesentlich ändert.
- h) Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder

Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 „Subfonds“ bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet. Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswertes (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen nachstehend angegebenen maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswertes ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswertes integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswertes festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswertes berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswertes möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

Swing-Faktor nach Subfonds:

Subfonds	Maximaler Swing-Faktor
UBS (Lux) Financial Bond Fund	2 %
UBS (Lux) Global High Yield Bond Fund	2 %
UBS (Lux) Credit Income Fund	2 %
UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund	2 %
UBS (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund	2 %
UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund	2 %

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor

zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und kann entsprechenden Änderungen unterliegen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 „Subfonds“ angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. belegt („Abonnementsteuer“, „taxe d'abonnement“). Bei Aktienklassen, die institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, d. h. bei den Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X, beträgt diese Steuer 0,01 % p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Körperschaftssteuer, kommunalen Gewerbesteuer oder Nettovermögenssteuer.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten oder zuvor in Luxemburg ansässig waren und mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft halten.

Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;

Sämtliche beim Kauf- und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten anfallende Kosten, einschließlich der üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS);

Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageverwaltungs- und Vertriebsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 23 „Subfonds“.

d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als die in Kapitel 23 „Subfonds“ angegebene Höchstgebühr, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;

e) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Kuponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;

f) Sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind;

g) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;

- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- i) Aufwendungen, einschließlich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen der Gesellschaft), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;
- j) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der PRIIPs KIDs, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorstehend genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind (zur Klarstellung einschließlich jeder aufsichtsrechtlichen Meldepflicht an die CSSF), an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschließlich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder), an die Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die die in Kapitel 23 „Subfonds“ angegebene Höchstgebühr nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, die Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die zum Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet des Vorstehenden werden alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung von Vermögenswerten entstehen oder anderweitig mit der Liquidation eines Subfonds zusammenhängen, wie Rechts- und Beratungskosten, Ausgaben für die Rückforderung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den betreffenden Subfonds in Liquidation getragen, es sei denn, sie werden durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter entrichtet. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten anteilmäßig auf die einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert verteilt.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden. Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn in Kapitel 23 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet.

Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Darüber hinaus kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein. Aktien jeder Klasse dürfen innerhalb eines Subfonds auch gespalten oder zusammengelegt werden.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung von Subfonds bzw. die Spaltung oder Zusammenlegung innerhalb eines Subfonds in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Auflösung eines Subfonds – Devisenabsicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds verwertet der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. Während einer solchen Phase ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, während er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter die Devisenabsicherung ein.

Auflösung von Aktienklassen

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmaß für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Aktienklasse gemäß der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren.

Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 8 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre („Hauptversammlung“) findet in Luxemburg am zweiten Donnerstag des Monats April um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namensaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus entweder per Einschreiben oder auf einem anderen von den Inhabern akzeptierten Kommunikationsweg an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.

Sofern zutreffend, sind eingetragene Aktionäre schriftlich oder auf einem anderen von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsweg zu benachrichtigen. Darüber hinaus werden sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, im Internet unter „www.ubs.com/ame-investornotifications“ und, falls erforderlich, im „RESA“ und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht. Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter „www.ubs.com/funds“ veröffentlicht und kann daneben in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Prospekt, das PRIIPs KID, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter „www.ubs.com/funds“ abgerufen werden.

Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. Zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragene Sitz in der 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 im Wege einer Hinterlegungsmittelteilung im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“) veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung kann beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingesehen werden. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht neben anderen Tätigkeiten in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie in der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien an diesen Produkten. Neben der Gesellschaft managt die Verwaltungsgesellschaft derzeit auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein vollständig eingezahltes Eigenkapital in Höhe von EUR 13.000.000.

Sie fungiert auch als Domizilstelle für die Gesellschaft.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Der bzw. die Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 23 „Subfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 „Subfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegierung von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

17. Depotbank

Die Gesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (im Folgenden das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in der geänderten Fassung zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (OGAW-Stufe-II-Verordnung) gemäß einem Depot- und Zahlstellenvertrag zu ihrer Depotbank ernannt.

Die Gesellschaft hat die Depotbank auch als Zahlstelle ernannt.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine in Luxemburg gegründete Zweigniederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, hat ihren Verwaltungssitz in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

Aufgaben der Depotbank

Die Beziehung zwischen dem Unternehmen, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist durch die Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags geregelt. Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag wurde die Depotbank für die Verwahrung von hinterlegbaren Finanzinstrumenten, für das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depot- und Zahlstellenvertrags ernannt. Von der Depotbank verwahrte Vermögenswerte dürfen von der Depotbank oder von Dritten, denen die Verwahrstellenfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung weiterverwendet werden, es sei denn, diese Weiterverwendung ist durch das Gesetz von 2010 ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass:

(i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen,

(ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird,

(iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen,

(iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und

(e) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 wahr. Sie muss ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre handeln.

Delegierung und Interessenkonflikt

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf hinterlegbare Finanzinstrumente an eine oder mehrere Unterverwahrstellen (unter anderem an verbundene Unternehmen der UBS AG) übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden.

Vor der Ernennung einer Unterverwahrstelle und auf fortlaufender Basis bewertet die Depotbank potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsfunktionen ergeben können, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie gemäß ihrer Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Depotbank ist Teil der UBS Group, einer weltweit tätigen Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und eine wichtige Akteurin auf den weltweiten Finanzmärkten. Daher könnten potenzielle Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen entstehen, da die Depotbank und ihre verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten verfolgen und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle dem UBS-Konzern angehört oder nicht, lässt die Depotbank sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der betreffenden Unterverwahrstelle das gleiche Maß an Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten. Darüber hinaus werden für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die dem UBS-Konzern angehört, marktübliche Bedingungen ausgehandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu gewährleisten. Sollte ein Interessenkonflikt auftreten und nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären der Gesellschaft mitgeteilt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Delegierten finden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten (von solchen Finanzinstrumenten, wie in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und in Artikel 12 der OGAW-Stufe-II-Verordnung definiert, die „verwahrten Vermögenswerte des Fonds“) in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Gesetzes von 2010 (der „Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds“).

Im Fall des Verlusts eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds, sofern der Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotbank nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 eingetreten sind. Die Haftung der Depotbank wird durch eine Übertragung nicht berührt, sofern im Gesetz von 2010 nichts anderes bestimmt ist.

Kündigung

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depot- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Depot-

und Zahlstellenvertrag auch kurzfristig gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Depotbank bestellt, trifft die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Anleger der Gesellschaft bestmöglich zu wahren, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte der Gesellschaft erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

Gebühren

Die Depotbank hat gemäß der Vereinbarung im Depot- und Zahlstellenvertrag Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre angemessenen Auslagen und Auszahlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Maklergebühren, erstattet zu erhalten, unabhängig davon, ob sie derzeit bestehen oder in Zukunft auferlegt werden und die von der Depotbank bezahlt werden oder für die die Depotbank haftbar gemacht werden kann, sowie Gebühren von Korrespondenzstellen.

Unabhängigkeit der Depotbank von der Gesellschaft

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der Gesellschaft. Die Depotbank hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft, und jegliche Einmischung in das Management der Anlagen der Gesellschaft ist ihr untersagt. Die Depotbank hat keine Anlageentscheidungsfunktion in Bezug auf die Gesellschaft.

Outsourcing und Datenschutz

Informationen über das Outsourcing und die mögliche Verarbeitung von Anlegerdaten durch die Depotbank finden sich unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Depotbank (mit relevanten Outsourcing-Informationen) und in der Datenschutzerklärung (die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen betrifft).

18. OGA-Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. übertragen, eine in Luxemburg eingetragene Dienstleistungsgesellschaft, die zur UBS Group AG gehört.

Als OGA-Verwalter wird die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters. Darüber hinaus ist der OGA-Verwalter in seiner Funktion als Register- und Transferstelle der Gesellschaft für die Erfassung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern zuständig, um die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Darüber hinaus erbringt der OGA-Verwalter Dienstleistungen im Bereich der Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand für die Anleger bestimmter Dokumente verantwortlich.

19. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, Depotbank, der OGA-Verwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Mitarbeiter oder jede mit ihnen verbundene Person können in ihren Beziehungen zur Gesellschaft verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der OGA-Verwalter und die Depotbank haben eine Richtlinie zur Behandlung von Interessenkonflikten angenommen und umgesetzt. Sie haben geeignete organisatorische und administrative Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen und so das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und sicherzustellen, dass bei einem unvermeidbaren auftretenden Interessenkonflikt den Aktionären der Gesellschaft eine faire Behandlung zuteil wird. Die

Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter, der OGA-Verwalter, die Hauptvertriebsstelle, die Wertpapierleihstelle und der Wertpapierleihdienstleister sind Teil des UBS-Konzerns (die „verbundene Person“). Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Organisation von Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundenen Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft investiert. Die verbundene Person (sowie ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen) kann als Gegenpartei in mit der Gesellschaft geschlossenen Finanzderivatgeschäften auftreten. Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Depotbank eng mit einer rechtlich unabhängigen Einheit der verbundenen Person assoziiert ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen an die Gesellschaft liefert. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit bemüht sich die verbundene Person, Handlungen oder Transaktionen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft oder ihren Aktionären führen können, zu identifizieren, zu verwalten und erforderlichenfalls zu untersagen. Die verbundene Person bemüht sich um eine durchgängige Behandlung etwaiger Konflikte nach den höchsten Standards der Integrität und Redlichkeit. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden. Anleger können zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Richtlinie der Gesellschaft zu Interessenkonflikten kostenlos erhalten, indem sie eine schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft richten. Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen der Verwaltungsgesellschaft verbleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten möglicherweise nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass alle Risiken der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschaltet werden. In diesem Fall werden die nicht abgemilderten Interessenkonflikte sowie die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt: www.ubs.com/ame-investornotifications. Diese Informationen sind auch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank demselben Konzern angehören. Dementsprechend haben beide Unternehmen Strategien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass (i) alle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Beziehung ergeben, identifiziert und (ii) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergriffen werden. Wenn ein aus der Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank resultierender Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird dieser durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verwaltet, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden. Eine Beschreibung aller von der Depotbank übertragenen Verwahrungsaufgaben sowie eine Liste aller Delegierten und Unterdelegierten der Depotbank finden sich auf folgender Website:

<https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Aktuelle Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bearbeitung von Beschwerden, Strategie zur Ausübung der Stimmrechte und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft auf folgender Website zusätzliche Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung bereit:

www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Gleichbehandlung

Anleger können sich an den Subfonds beteiligen, in dem sie Aktien der jeweiligen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Subfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Aktienklassen des betreffenden Subfonds definieren, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher

dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Rabatte auf Gebühren, die der Aktienklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien zählen unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- das gesamte von einem Anleger im Subfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt gehaltene Volumen;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen; hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich gemäß objektiver Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem jeweiligen Anleger oder potenziellen Anleger die entsprechenden Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Vereinbarungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich derjenigen des Anlegers oder potenziellen Anlegers), ob dieser Anspruch auf dieselbe Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das vom OGA-Verwalter der Gesellschaft für die Gesellschaft und die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen und es ist ggf. nicht immer möglich, dass der Anleger im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettovermögenswerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene der Gesellschaft entschädigt wird. Den Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik angenommen, die eine Vergütung gemäß den geltenden Vorschriften sicherstellen soll – insbesondere gemäß den Bestimmungen der (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der dem am 31. März 2016 veröffentlichten AIFM-Richtlinie, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), die durch das AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 in der geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, der am 11. Februar 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken gemäß der AIFM-Richtlinie und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 über Leitlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor, veröffentlicht am 1. Februar 2010 – sowie den Leitlinien für die Vergütungspolitik der UBS Group AG. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik unterstützt ein solides und effektives Rahmenwerk für das Risikomanagement, ist auf die Interessen der Anleger ausgerichtet und verhindert, dass Risiken eingegangen werden, die nicht den Risikoprofilen, den Richtlinien der Verwaltung oder der Satzung entsprechen. Die Vergütungspolitik gewährleistet auch die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus zielt dieser Ansatz darauf ab:

- die Performance über einen Zeitraum von mehreren Jahren, im Einklang mit der den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauer zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Wertentwicklung und den Anlagerisiken der Gesellschaft beruht und die performanceabhängige Vergütung tatsächlich im selben Zeitraum ausbezahlt wird;
- den Mitarbeitern eine Vergütung zu bieten, die eine ausgewogene Mischung aus festen und variablen Bestandteilen darstellt. Die feste Vergütungskomponente macht einen hinreichend großen Teil des Gesamtvergütungsbetrags aus, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Diese feste Vergütung richtet sich nach der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschließlich seiner Verantwortlichkeiten und der Komplexität seiner Arbeit, seiner Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Leistungen anbieten kann. Diese sind integrierter Bestandteil der festen Vergütung.

Alle einschlägigen Informationen werden in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU offengelegt. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, unter anderem eine Erläuterung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern zutreffend), sind unter www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures abrufbar.

Grundsätze zum Umgang mit OTC-Derivaten als Sicherheit

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur

- als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgehen, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
 - Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20 % des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
 - Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Gesellschaft.
 - Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
 - Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
 - Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie für OTC-Derivate

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beachtet die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen eines Subfonds	0 %
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %

Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5 %–15 %
---	----------

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1 %–8 % auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Gesellschaft mehr Sicherheiten, um ihr Gegenparteiisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die „Referenzwert-Verordnung“) darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält Die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert“). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz des Fonds zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzwerts. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu schließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzrahmens in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) handelt die Gesellschaft als

Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zur Erbringung der von den Anlegern verlangten Dienstleistungen und zur Erfüllung der Rechts- und Aufsichtsverpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name des Anlegers, die Kontaktdaten (einschließlich seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankkontodaten, der Betrag und die Art der Anlagen in die Gesellschaft (und, wenn es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, die Daten natürlicher Personen, die mit dieser juristischen Person in Verbindung stehen, beispielsweise deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) („personenbezogene Daten“).

Anleger können die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen. In diesem Fall ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, Aufträge zur Zeichnung von Aktien abzulehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden verarbeitet, wenn sie eine Beziehung mit der Gesellschaft eingehen und um die Zeichnung von Aktien durchzuführen (d. h. um einen Vertrag zu erfüllen), zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet: (i) zur Durchführung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, zur Ausschüttung von Dividenden an Anleger und zur Verwaltung von Kundenkonten; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf übermäßige Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken sowie zur steuerlichen Identifikation, die möglicherweise von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA und CRS) vorgeschrieben ist; und (iv) zur Einhaltung der geltenden Geldwäsche-Vorschriften. Die von den Aktionären bereitgestellten Daten werden auch (v) zur Verwaltung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu den oben genannten berechtigten Interessen gehören:

- Die unter den Ziffern (ii) und (vi) des vorhergehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Zwecke, für die Daten verarbeitet werden können;
- Die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Aufsichtspflichten der Gesellschaft im Allgemeinen;
- Die Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die „Empfänger“) übermitteln, bei denen es sich um verbundene oder externe Unternehmen handeln kann, die das Unternehmen bei seinen Aktivitäten in Bezug auf die oben genannten Zwecke unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilstelle, die globale Vertriebsstelle, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) weiterleiten, für die Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als dem einzigen zulässigen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, in denen die Datenschutzvorschriften möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die sich in einem Land außerhalb des EWR befinden, das nicht über angemessene Datenschutzstandards verfügt, legt die Gesellschaft vertragliche Garantien fest, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Anleger den gleichen Schutz genießen wie durch das Datenschutzgesetz, und kann dazu die von der Europäischen Kommission genehmigten Musterklauseln verwenden. Anleger sind berechtigt, Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben genannte Adresse der Gesellschaft senden.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger und Unterempfänger übermittelt und von ihnen verarbeitet werden können, einschließlich Unternehmen, die außerhalb des EWR ansässig sind und insbesondere in Ländern, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung der Daten auf Anweisung der Gesellschaft oder als eigenständige Verantwortliche bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte übermitteln, beispielsweise an Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger das Recht, eine schriftliche Anfrage an die oben aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu übermitteln, um Folgendes zu erhalten:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, das Unternehmen zu verpflichten, fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder Sachfehler entsprechend zu aktualisieren oder zu korrigieren);
- Einschränkung der Verwendung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, bis er seine Zustimmung erteilt);
- Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anlegers ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Aufgabe, die im öffentlichen oder im berechtigten Interesse der Gesellschaft liegt, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann nachweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, unter anderem wenn die Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit technisch möglich, die Übermittlung von Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gemeinsam genutzten und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Des Weiteren haben Anleger das Recht, bei der nationalen Datenschutzkommission in 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, Beschwerde einzulegen oder bei einer anderen nationalen Datenschutzbehörde, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Fristen für die Datenspeicherung.

21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

„Foreign Account Tax Compliance“

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das **„FATCA-Gesetz“**).

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als **„FATCA“** bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden (**„Withholdable Payments“**) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind (**„Passthru Payments“**). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service (**„IRS“**) zu melden. Die Quellensteuer von 30 % gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung (**„FFI-Vereinbarung“**) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens (**„IGA“**) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das **„FATCA-Gesetz“**) implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei (**„Designated Third Party“**) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden

Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute (**„FI“**) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die **„Steuerbehörde in Luxemburg“**) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut („deemed-compliant foreign FI“) behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die **„personenbezogenen FATCA-Daten“**) gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. vom OGA-Verwalter an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft (**„datenverarbeitende Stellen“**) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der OGA-Verwalter der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen

zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard („CRS“)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**CRS-Gesetz**“).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („**Multilaterales Abkommen**“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („**FI**“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die „**personenbezogenen CRS-Daten**“) zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen Kontrollpersonen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der OGA-Verwalter der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u. a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

DAC 6 – Offenlegungspflichten für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („DAC 6“) in Kraft getreten, mit der Regeln bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen eingeführt wurden. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten Zugang zu umfassenden und sachdienlichen Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen verschaffen und sie in die Lage versetzen, umgehend gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher zu schließen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen oder angemessene Risikobewertungen und Steuerprüfungen durchführen.

Obwohl die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 erst ab dem 1. Juli 2020 gelten, kann es erforderlich sein, Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt werden, zu melden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, den zuständigen lokalen Steuerbehörden Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen zu übermitteln, einschließlich Einzelheiten zu der Gestaltung und Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und maßgeblichen Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen dann mit den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich verpflichtet sein, den zuständigen Steuerbehörden Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen zu übermitteln, die ihr bekannt sind, sich in ihrem Besitz befinden oder von ihr kontrolliert werden. Diese Rechtsvorschriften können auch Investmentfonds betreffen, die nicht unbedingt eine aggressive Steuerplanung darstellen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Meldepflichtige Subfonds

Im Sinne des UK Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (im Folgenden „TIOPA“) gelten für Anlagen in Offshore-Fonds besondere Bestimmungen. Die einzelnen Aktienklassen dieser Offshore-Fonds werden zu diesem Zweck als separate Offshore-Fonds behandelt. Die Besteuerung der Aktionäre einer meldepflichtigen Aktienklasse unterscheidet sich von der Besteuerung der Aktionäre nicht meldepflichtiger Aktienklassen. Die einzelnen Steuersysteme werden im Folgenden erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für einzelne Aktienklassen den Status eines Meldefonds zu beantragen.

Aktionäre nicht meldepflichtiger Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse ist ein Offshore-Fonds im Sinne des TIOPA und der UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Offshore-Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rückgabe im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds von den britischen Steuerbehörden für den Zeitraum, in dem die Anteile gehalten werden, als Meldefonds zugelassen ist. Aktionäre, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in nicht meldepflichtige Aktienklassen investieren, können verpflichtet sein, Einkommensteuer auf die Einkünfte aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien zu zahlen. Solche Erträge sind daher steuerpflichtig, auch wenn die Anleger nach allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragssteuer befreit wären, was dazu führen kann, dass einige britische Anleger eine vergleichsweise höhere Steuerlast tragen. Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können Verluste aus der Veräußerung von Aktien aus nicht meldepflichtigen Aktienklassen mit Kapitalgewinnen verrechnen.

Aktionäre meldepflichtiger Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse ist ein Offshore-Fonds im Sinne des TIOPA. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Offshore-Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rückgabe als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn der

Fonds den Status eines Meldefonds hat und diesen Status während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten werden, aufrechterhält.

Damit eine Aktienklasse als Meldefonds eingestuft werden kann, muss die Gesellschaft bei den britischen Steuerbehörden die Aufnahme des Subfonds in diese Kategorie beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % der Erträge der Aktienklasse melden. Der entsprechende Bericht kann von Anlegern auf der UBS-Website eingesehen werden. Im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger sollten die meldepflichtigen Einkünfte in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Sie werden dann auf der Grundlage der erklärten Einkünfte veranlagt, unabhängig davon, ob die Einkünfte ausgeschüttet wurden oder nicht. Bei der Ermittlung der Einkünfte werden die Einkünfte für Rechnungslegungszwecke um Kapital und andere Posten bereinigt und basieren auf den meldepflichtigen Erträgen des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden hiermit darüber informiert, dass Erträge aus Handelsgeschäften (nicht aber aus Investitionstätigkeiten) als meldepflichtige Erträge eingestuft werden. Das wichtigste Kriterium ist die Geschäftstätigkeit. Da der Unterschied zwischen Handelsgeschäften und Investitionstätigkeiten in den Leitlinien nicht klar definiert ist, gibt es keine Garantie dafür, dass es sich bei den vorgeschlagenen Tätigkeiten nicht um Handelstätigkeiten handelt. Sollten die Tätigkeiten der Gesellschaft teilweise oder ganz als Handelstätigkeiten eingestuft werden, wäre das jährliche meldepflichtige Einkommen für die Aktionäre und die entsprechende Steuerbelastung wahrscheinlich wesentlich höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die betreffende Aktienklasse den Status eines meldepflichtigen Subfonds erfüllt, werden die Erträge aus dieser Aktienklasse als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen besteuert, es sei denn, der Anleger ist ein Wertpapierhändler. Solche Gewinne können daher nach allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit sein, was dazu führen kann, dass einige britische Anleger eine vergleichsweise geringere Steuerlast tragen.

Gemäß Teil 3 Kapitel 6 der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 (nachfolgend die „**Regulations von 2009**“) werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft bei der Berechnung des meldepflichtigen Einkommens für meldepflichtige Subfonds, die die Bedingung einer echten Streuung der Eigentumsverhältnisse erfüllen, im Allgemeinen nicht als Handelsaktivitäten behandelt. Diesbezüglich bestätigt der Verwaltungsrat, dass alle Aktienklassen in erster Linie für private und institutionelle Anleger bestimmt sind und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die Regulations von 2009 bestätigt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht erworben werden können und vermarktet und zur Verfügung gestellt werden, um die angestrebten Anlegerkategorien zu erreichen und anzuziehen.

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Teil 13(2) des Income Tax Act 2007 („Transfer of Assets Abroad“) hingewiesen, die vorsehen, dass diese Personen unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen aus Anlagen in Subfonds oder ähnlichen Erträgen und Gewinnen, die von diesen Personen nicht im Vereinigten Königreich vereinnahmt werden können, einkommensteuerpflichtig sein können.

Darüber hinaus ist es wichtig, die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 zu beachten, die die Ausschüttung von steuerpflichtigen Gewinnen von Unternehmen regeln, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind und die als „close company“ (Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würden, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wären. Diese Gewinne werden an Anleger ausgeschüttet, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Auf diese Weise ausgeschüttete Gewinne sind bei allen Anlegern steuerpflichtig, die einzeln oder zusammen mit verbundenen Personen einen Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn haben.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Subfonds oder die Subfonds nicht als „close company“ im Sinne von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act eingestuft werden, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig sind. Darüber hinaus ist bei der Ermittlung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 darauf zu achten, dass die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg berücksichtigt werden.

22. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

CS Investment Funds 1
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Robert Süttinger
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich
- Jonathan Griffin
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel
Independent Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, *Société coopérative*, 2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A.,
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Ann-Charlotte Lawyer
Independent Director, Luxemburg;
- Francesca Prym
CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg;
- Eugene Del Cioppo,
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG,
Basel;
- Michael Kehl,
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich.

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Stéphanie Minet
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Depotbank

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Rechtsberatung

Linklaters LLP,
35 Avenue, J.-F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

OGA-Verwalter UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

23. Subfonds**UBS (Lux) Financial Bond Fund****Anlageziel**

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln, die auf EUR (Referenzwährung) lauten und von Unternehmen aus dem Finanzsektor begeben wurden, zu generieren. Gleichzeitig wird ein Werterhalt angestrebt.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzwert.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtnettvermögen des Subfonds wird hauptsächlich in Contingent Capital Instruments, andere hybride und nachrangige Schuldverschreibungen von Finanzinstitutionen wie Banken und Versicherungsunternehmen, darunter festverzinsliche, Null- und unbefristete Anleihen, Notes sowie ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, angelegt.

Contingent Capital Instruments sind hybride Schuldverschreibungen, die die Kapitalverluste ihrer Emittenten abfedern sollen. Unter normalen Bedingungen ähneln die Merkmale dieser Instrumente denen von festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen. Tritt ein auslösendes Ereignis ein, so können diese Instrumente entweder in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden. Diese auslösenden Ereignisse werden in den Vertragsbedingungen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien festgelegt und umfassen in der Regel Fälle, in denen das Kapital eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt oder der Emittent an einen Punkt gelangt, an dem er nicht mehr rentabel ist (Point of Non-Viability). Durch die Umwandlung von Contingent Capital Instruments in Aktien oder durch die Abschreibung dieser Instrumente kann sich ein Emittent im Falle schwieriger Bedingungen auf Kosten der Inhaber dieser Instrumente rekaptalisieren und/oder seine Verschuldungsquote senken. Bei Contingent Capital Instruments handelt es sich um hybride Wertpapiere, deren Aktienkomponente für den Inhaber gewisse Risiken birgt, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ näher beschrieben.

Der Subfonds sollte ausschließlich in Instrumenten anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit „CCC–“ oder durch Moody's mit „Caa3“ eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich.

Der Subfonds darf bis zu einem Drittel seines Gesamtnettvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten sowie in Schuldverschreibungen von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10 % des Gesamtnettvermögens beschränkt.

Zusätzlich kann der Subfonds bis zu 10 % seines Gesamtnettvermögens in anderen Wandelanleihen und anderen aktienbezogene Wertpapieren sowie Aktien und anderen aktienartigen Wertpapieren sowie Optionsscheinen auf solche Aktien anlegen.

Der Subfonds darf außerdem bis zu 25 % seines Gesamtnettvermögens in Vorzugsaktien (Tier-1-Instrumente) anlegen, die von Finanzinstitutionen aus verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich der USA, begeben wurden.

Unter Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 Buchstabe g und Ziffer 3 kann der Subfonds zudem sein Währungs-, Zins-, Kredit- und Aktienexposition aktiv verwalten oder ein Exposure zu den obengenannten Anlageinstrumenten durch den Einsatz von Termingeschäften und Terminkontrakten, Optionen auf Anleihen und Aktien, Anleihenindizes, Aktienindizes und anderen zulässigen Finanzinstrumenten sowie Kreditderivaten wie beispielsweise Credit Default Swaps aufbauen. Im Besonderen kann der Subfonds versuchen, die negativen Effekte einer Währungsumwandlung oder Verlustabsorption über das Eingehen von Long-Put-Optionen auf Aktien abzumildern.

Der Subfonds kann sich in Wertpapieren, die auf eine beliebige Währung lauten, engagieren, allerdings ist ein erheblicher Anteil des Nettvermögens des Subfonds in EUR denominated oder abgesichert.

Der Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Daher berücksichtigt er wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen (SFDR Art. 7 Abs. 2). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln möchten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder möglicherweise abgeschrieben werden (d. h. bis hin zu einem Verlust von 100 % oder einem totalen Wertverlust), wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Contingent Capital Instruments sind unter Umständen von Liquiditätsrisiken betroffen, was sich negativ auswirken kann, wenn der Subfonds sämtliche Anlagen veräußern muss, obwohl keine ausreichende Nachfrage besteht oder deutlich niedrigere Preise gezahlt werden. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Da der Subfonds in Schuldverschreibungen außerhalb des Investment-Grade-Sektors anlegen kann, bergen die zugrundeliegenden Schuldverschreibungen möglicherweise ein höheres Risiko für Herabstufungen oder Ausfälle als Schuldverschreibungen von erstklassigen Emittenten sowie das Risiko von Abschreibungen, Verlustabsorption und Umwandlungen. Ein Schwerpunkt auf Emittenten aus dem Finanzsektor kann ein konzentriertes Branchenexposure bewirken und ist mit systematischen emittentenbezogenen Risiken verbunden, die im Falle einer negativen Sektorentwicklung erhebliche Verluste nach sich ziehen können. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland (UK) Limited zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist EUR.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mittelsuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen. Abweichend von Kapitel 5 „Anlagen in die CS Investment Funds 1“, Abschnitt i) „Zeichnung von Aktien“, sind die Zeichnung und Rücknahme von Aktienbruchteilen nicht erlaubt, und Zeichnung und Rücknahme dürfen nur anhand der Anzahl der Aktien und nicht in Form von Zeichnungs-/Rücknahmebeträgen ausgedrückt werden.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotbankgebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1 0.1“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q 0.1“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Global High Yield Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus der Wertentwicklung von Anleihen und anderen Schuldtiteln zu erzielen, die auf eine beliebige Währung lauten und von Unternehmensemittenten mit einem Rating unter Investment Grade begeben werden. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzwerts, des Bloomberg Global High Yield Corporate (TR) (Hedged into USD), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Die Anleihenengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzwerts oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds wird direkt in Schuldinstrumente, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen und Anleihen ohne Endfälligkeit), Notes und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von Unternehmensemittenten im Non-Investment-Grade-Sektor angelegt oder indirekt über Derivate, die durch Barmittel, Geldmarktinstrumente oder kurzlaufende Investment-Grade-Anleihen gedeckt sind.

Der Subfonds kann einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen (wie nachstehend im Abschnitt „Risikoinformationen“ beschrieben). Darüber hinaus kann der Subfonds in Wandelanleihen, Wandelnotes und, Optionsanleihen anlegen.

Ferner kann der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) anlegen und bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Capital Instruments. ABS sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert ist.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zudem darf der Subfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren sowie in von Schuldern aus Industriestaaten ausgegebenen Warrants auf diese Aktien anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Subfonds kann Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen. Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten. Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf USD oder wird in EUR abgesichert. Was den verbleibenden Teil betrifft, so kann der Subfonds sein Währungsengagement aktiv verwalten. UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als ESG-integrierten Fonds ein, der weder bestimmte ESG-Merkmale bewirbt noch ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Impact-Ziel verfolgt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken (wie in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ definiert) als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten wird bei diesem Prozess ein Wesentlichkeitsrahmen verwendet, der die Nachhaltigkeitsrisikofaktoren nach Sektoren identifiziert. In Kombination mit einer Bewertung der ökologischen, sozialen und Governance-Risikofaktoren des Emittenten ergibt sich daraus der firmeneigene Emittenten-ESG-Score des Anlageverwalters. Emittenten mit erhöhten

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital Nachhaltigkeitsrisiken werden aktiv über die ESG-Überwachungsliste der Credit Investments Group (CIG) überwacht.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik

(<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>) von UBS Asset Management an.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomieverordnung“)). Der Subfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der SFDR. Daher berücksichtigt er keine wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen (SFDR Art. 7 Abs. 2).

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Die Erträge aus Wertpapieren im Non-Investment-Grade-Sektor sind höher als aus Schuldtiteln erstklassiger Schuldner. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Verlustrisiko verbunden sind. Der Subfonds ist dynamischer als andere Anleihenfonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen. Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die

erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern. Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem mittleren Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schultiteln aus dem Hochzinssektor anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (Americas) LLC und UBS Asset Management (UK) Limited zu Anlageverwaltern ernannt. Es wird erwartet, dass die Anlageverwalter zu marktüblichen Konditionen („At-arms'-length“-Prinzip) eine umfangreiche Anzahl von Transaktionen eingehen, um Finanzinstrumente im Namen des Subfonds von verbundenen Unternehmen zu kaufen bzw. an diese zu verkaufen. Des Weiteren beabsichtigen die Anlageverwalter in Verbindung mit Anlageempfehlungen und verbundenen Transaktionen, die als Principal-Transaktionen mit den Anlageverwaltern, der UBS Group AG oder ihren verbundenen Unternehmen betrachtet werden können, Section 206(3) des U.S. Investment Advisers Act von 1940 einzuhalten, indem sie eine unabhängige Genehmigung für solche Transaktionen beantragen. In diesem Zusammenhang dürfen die Anlageverwalter eine Vereinbarung mit einer nicht verbundenen Drittpartei schließen; diese Drittpartei agiert auf Einzelfallbasis als Konfliktprüfer zur Prüfung und Genehmigung solcher Transaktionen. Die damit verbundenen Gebühren werden aus dem Vermögen des Subfonds beglichen und im PRIIPs KID unter „Laufende Kosten“ ausgewiesen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotbankgebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Credit Income Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds ist es hauptsächlich, Einkommen und Kapitalgewinne aus festverzinslichen Wertpapieren in einer beliebigen Währung zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des Bloomberg Multiverse Index (USD hedged), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzwerts oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds wird in festverzinsliche Instrumente, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, inflationsgebundener Anleihen, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen und Anleihen ohne Endfälligkeit) und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern angelegt. Schwellenländer sind im unten stehenden Abschnitt „Risikoinformationen“ beschrieben.

Zusätzlich darf der Subfonds sein Vermögen in verbrieft Produkte wie Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities anlegen. Asset-Backed-Securities (ABS) sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert ist. Mortgage-Backed-Securities (MBS) sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Hypotheken gesichert ist.

Insbesondere investiert der Subfonds in Residential- oder Commercial-Mortgage-Backed-Securities, Consumer-Asset-Backed-Securities (gesichert durch Verträge mit Studenten, kleinen und mittleren Unternehmen [KMU], Fahrzeug- und sonstige Leasingverträge), durch Unternehmensanleihen gesicherte Collateralized Loan Obligations (CLOs) sowie Covered Bonds/Pfandbriefe.

Mit Ausnahme der unten beschriebenen ABS und MBS sollte der Subfonds ausschließlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition mit einem Rating von mindestens „B-“ von Standard & Poor's oder „B3“ von Moody's eingestuft werden oder nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Bonität aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds. Bei den Anlagen des Subfonds in ABS und MBS handelt es sich hauptsächlich um Wertpapiere von Investment-Grade-Bonität (Rating von mindestens „BBB-“ von Standard & Poor's oder „Baa3“ von Moody's oder einer aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbaren Bonität).

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zudem darf der Subfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren sowie in von Schuldern aus Industriestaaten begebenen Optionsscheinen auf diese Aktien anlegen und darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Capital Instruments. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds kann Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Währungsswaps) sowohl zu Anlage- und Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Subfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnung- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen und in jede beliebige Währung anlegen, aber im Allgemeinen werden die Anlagen des Subfonds, die auf eine andere Währung als seine Referenzwährung lauten, gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.

Der Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Daher berücksichtigt er wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen (SFDR Art. 7 Abs. 2). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Mortgage-Backed-Securities unterscheiden sich von konventionellen Schuldtiteln, da das Kapital über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt wird. Die meisten Mortgage-Backed- und Asset-Backed-Securities bergen im Allgemeinen zusätzliche und andere Risiken als konventionelle festverzinsliche Instrumente, da sie zusätzlich vorzeitige Kündigungs-, Kredit- oder Ausfallrisiken bei den als Basiswert dienenden Wertpapieren mit sich bringen. Bei tendenziell rückläufigen Zinsen ist davon auszugehen, dass vermehrt vorzeitige Kündigungen vorgenommen werden. Die entsprechenden zurückgezählten Beträge können im Allgemeinen nur zu den in diesem Zeitpunkt vorherrschenden niedrigeren Renditen angelegt werden. Daher ist bei den betreffenden Wertpapieren in diesen Phasen ein geringerer Wertzuwachs als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren zu erwarten; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger zur Festschreibung einer bestimmten Rendite. Andererseits unterliegen Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities bei steigenden Zinsen im Großen und Ganzen denselben Wertverlustrisiken wie andere festverzinsliche Instrumente. Emittenten von Asset-Backed-Securities verfügen über eingeschränkte Möglichkeiten, die Sicherungsrechte an den Basiswerten durchzusetzen, und etwaige zur Stützung der Wertpapiere bereitgestellte Kreditsicherheiten sind möglicherweise nicht geeignet, um die Anleger bei einem Ausfall zu schützen.

Die mit Immobilien verbundenen Risiken bei Anlagen in Commercial- und Residential-Mortgage-Backed-Securities umfassen die Risiken einer Anlage in Immobilien zur Sicherung der zugrunde liegenden Darlehen, lokale und andere wirtschaftliche Umstände, die Möglichkeiten der Mieter, ihre Zahlungen zu leisten, sowie die Attraktivität des Objekts für langfristige Mieter. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass zahlreiche Commercial- und Residential-Mortgage-Backed-Securities nicht einem erheblichen Wertverlust oder Ausfall unterliegen.

Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Totalverlust der Anlage nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Zur Verringerung derartiger Risiken werden die jeweiligen Emittenten genau kontrolliert. Zudem werden die Anlagen unter den Emittenten breit diversifiziert.

Die von Rating-Agenturen vergebenen Kredit-Ratings sollen eine Möglichkeit zur Beurteilung der Sicherheit des Kapitals und der Zinszahlungen der benoteten Wertpapiere bieten. Man kann nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Rating-Agenturen rechtzeitig Rating-Anpassungen an Veränderungen der Wirtschaftslage oder der Lage des Emittenten vornehmen, die den Marktwert der betreffenden Wertpapiere beeinflussen. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Anleger müssen sich auf möglicherweise erhebliche Kapitalverluste einstellen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind jedoch bemüht, diese Risiken durch eine

strenge Auswahl der Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen.

Gedekte Schuldverschreibungen sind Schuldtitel, die üblicherweise durch einen Pool von Hypotheken oder Darlehen des öffentlichen Sektors gesichert werden, der wieder aufgefüllt wird, sollte ein Ausfall eines Darlehens innerhalb des Pools auftreten. Im Gegensatz zu auf Verbriefung beruhenden ABS ist der Forderungspool einer gedeckten Schuldverschreibung weiterhin in der konsolidierten Bilanz des Schuldners enthalten. Ein Großteil des Markts der gedeckten Schuldverschreibungen besteht aus Anleihen, die durch Hypothekendarlehen unterlegt sind, was bedeutet, dass das Risikoprofil der Wertpapiere in der Regel von Faktoren abhängt, die die zugrunde liegenden Hypothekenportfolios der Banken beeinflussen. Diese Portfolios spiegeln üblicherweise die Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt wider, obwohl auch die allgemeine Wirtschaftslage und Regulierungen eine Rolle spielen.

Bei den Ratings von gedeckten Schuldverschreibungen wird der erwartete Verlust für Inhaber von Schuldverschreibungen berücksichtigt. Eine Rating-Agentur kann ihr Rating herabsetzen oder entziehen, wenn sich unter anderem in ihrem alleinigen Ermessen bei einer Herabsetzung oder einem Entzug der Kreditqualität der gedeckten Schuldverschreibungen deren Marktwert verringern kann.

Anlagen in illiquide Wertpapiere wie Asset-Backed-Securities ohne Börsennotierung, verfügen möglicherweise nicht über zuverlässige Preisquellen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Preise nur einmal wöchentlich oder gar in längeren Abständen gestellt werden. Daher kann sich eine auf den verfügbaren Preisquellen beruhende Bewertung der Anlagen des Subfonds als ungenau erweisen. Wenn etwa aufgrund von Rücknahmen Anlagen veräußert werden, können erhebliche Diskrepanzen zwischen der letzten Bewertung der betreffenden Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gegenpartei bezahlten Verkaufserlös auftreten.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach den Markteinschätzungen keine gute Bonität aufweisen (Non-Investment Grade) und möglicherweise höhere Erträge zusichern als bei vergleichbaren Staatsanleihen, ist eine überdurchschnittliche Volatilität zu erwarten und selbst der komplette Verlust mancher Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Minderung dieser Risiken werden die Emittenten engmaschig überwacht und sie sind breit diversifiziert.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die

erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotbankgebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,40 %	0,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund

Anlageziel

Der Subfonds strebt in erster Linie Erträge und Kapitalwachstum aus Anleihen und anderen auf USD lautenden Schuldtiteln von Emittenten aus dem Unternehmenssektor, die ihren Sitz in der Region Lateinamerika haben oder dort einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie gleichzeitig eine Werterhaltung des Vermögens an.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzwerts, des JPM CEMBI Broad Diversified Latin America, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil des Referenzwerts oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden in auf USD lautende Anleihen (einschließlich Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes) von Unternehmens-, staatsnahen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten, die ihren Sitz in der Region Lateinamerika haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in andere als die oben genannten Anleihen oder festverzinslichen Wertpapiere investieren.

Höchstens 20 % des Nettovermögens des Subfonds dürfen in Contingent Capital Instruments angelegt werden.

Der Subfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes), die mit von erstklassigen Banken (oder Emittenten die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begebene Anleihen, Kredit- oder Zinssätzen verbunden sind, und in Asset-Backed Securities anlegen.

Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem darf der Subfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich. Zudem darf der Subfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumenten und kurzfristigen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten in jedweder konvertierbaren Währung anlegen. In jedem Fall und zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds darf bis zu 85 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Bis zu 25 % des Nettovermögens des Subfonds können in Schuldtiteln mit einem Rating unter „B-“ von Standard & Poor's bzw. „B3“ von Moody's angelegt werden. Obwohl das Engagement in notleidenden Wertpapieren kein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie sein soll, kann der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln investieren, die zum Zeitpunkt der Anlage ein Rating unter CCC von Standard & Poor's oder Caa2 von Moody's aufweisen oder die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Kreditqualität haben. Not leidende Anleihen sind Wertpapiere, die von Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen begeben werden, die

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital sich in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten befinden und daher ein hohes Kapitalverlustrisiko aufweisen.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps [auf Einzelmitteln und Indizes] und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen. Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

Der Subfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Der Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Daher berücksichtigt er wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen (SFDR Art. 7 Abs. 2). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Da dieser Subfonds Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment Grade enthalten kann, können die Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf eine weitere Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich selbst ein Gesamtverlust einiger Anlagen nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die Emittenten engmaschig überwacht und sie sind breit diversifiziert.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.

Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen

bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus Lateinamerika anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotbankgebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,80 %	0,90 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund

Anlageziel

Der Subfonds strebt in erster Linie nach einer über dem Markt für Schwellenlandanleihen liegenden Rendite. Zu diesem Zweck legt er in Schuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln an, die auf US-Dollar lauten oder gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind, größtenteils ein Investment-Grade-Rating tragen und von Schuldern, Institutionen und Körperschaften ausgegeben wurden, deren Hauptsitz in einem Schwellenland liegt oder die einen maßgeblichen Teil ihrer Tätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des Referenzwerts JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified High Grade zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Der Großteil des Engagements des Subfonds in Anleihen wird wahrscheinlich Bestandteil des Referenzwerts sein oder seine Gewichtung aus dem Referenzwert ableiten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen in gewissem Umfang bestimmte Komponenten des Referenzwerts über- oder untergewichten und auch in geringerem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Maße vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Um das Anlageziel zu erreichen, werden mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds in fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und entsprechenden Wertrechten angelegt, deren Rating mindestens „BBB-“ (Standard & Poor's, Fitch) bzw. „Baa3“ (Moody's) beträgt oder die ein gleichwertiges Rating einer anderen Rating-Agentur aufweisen oder die bei fehlendem Rating als qualitativ vergleichbar eingestuft werden, die auf USD oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und von Körperschaften (einschließlich Körperschaften in staatlichem Besitz) mit Sitz in einem Schwellenland oder maßgeblicher Geschäftstätigkeit in Schwellenländern begeben wurden.

Zudem kann das Nettovermögen des Subfonds in beschränktem Maß in fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und entsprechenden Wertrechten angelegt werden, deren Rating mindestens BBB- (Standard & Poor's, Fitch) bzw. Baa3 (Moody's) beträgt oder die ein gleichwertiges Rating einer anderen Rating-Agentur aufweisen oder die bei fehlendem Rating als qualitativ vergleichbar eingestuft werden, die auf USD oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und von hoheitlichen Emittenten eines Schwellenlandes begeben oder garantiert wurden.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfindex eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Der Subfonds kann in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldtitel anlegen, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die „Onshore-Schuldtitel“). Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich „VRC“ auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das „CIBM-Programm“) teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoöffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist.

Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschließlich der CSSF, genehmigt wurden. Der Subfonds legt nicht in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) an.

Zudem kann der Subfonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Subfonds darf bis zu 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und entsprechende Wertrechte anlegen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und von einer Regierung oder einem Unternehmen aus den Industrieländern begeben oder garantiert werden und an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital
Im Übrigen kann das Vermögen des Subfonds in beschränktem Umfang folgende Anlagen enthalten:

- fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und entsprechende Wertrechte, die ein tieferes Rating als im zweiten Absatz dieses Kapitels angegeben aufweisen und auf USD oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten sowie von Staatsschuldnern, einschließlich Staatsschuldnern eines beliebigen Staates oder Unternehmensschuldnern mit eingetragenem Sitz in einem beliebigen Staat begeben wurden;
- Wandelanleihen oder Schuldtitel mit Optionsscheinen, die durch Unternehmensschuldner mit eingetragenem Sitz in einem beliebigen Staat begeben wurden und die auf USD oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten.

Die Summe der Anlagen in Wandelanleihen sowie Hochzinsanleihen unter BBB- darf maximal 10 % betragen.

Neben Direktanlagen kann der Subfonds Optionen und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, inflationsgekoppelte Swaps und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Steuerung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Der Subfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 10 % des Nettovermögens des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften (FX Forwards) und Credit Default Swaps seine Währungs- und Kreditengagements aktiv steuern.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20 % seine Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds bewirkt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Daher berücksichtigt er wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen (SFDR Art. 7 Abs. 2). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und anzuwenden. Dasselbe gilt für die nachstehenden Risikohinweise:

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Convertible Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Herabschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Convertible Instruments zu beachten.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der „CIBM“) oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schultiteln aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die UBS Asset Management Switzerland AG wurde zum Anlageverwalter dieses Subfonds ernannt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ unter Abschnitt „Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Teile der Vermögenswerte des Subfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/Die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Subfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Subfonds gemäß geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Subfonds separat als Vermögen des Subfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Subfonds (die „Unterverwahrstelle“) ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotbankgebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalwertsteigerung zu erreichen, indem er am Rohstoffmarkt anlegt. Die Anlagepolitik der Subfonds besteht darin, diverse derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dabei werden die durch die Derivate eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Schuldverschreibungen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von maximal 18 Monaten (sogenannte „liquide Mittel“) abgedeckt, wobei währungsmäßig mindestens 90 % dieser Anlagen in US-Dollar getätigt werden.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des Bloomberg Commodity Index (TR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Das Exposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzwert und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen bestimmte Komponenten des Referenzwerts über- oder untergewichten und auch in nicht im Referenzwert enthaltene Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzwerts abweichen wird.

Das Vermögen des Subfonds soll im Sinne des Artikels 41 (1) g) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in derivative Finanzinstrumente wie Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Index Forwards oder Futures und Optionen auf Rohstoffindizes oder in Zertifikate auf Rohstoffindizes, sofern diese Zertifikate von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haben und ausreichend liquide sind. Die Zertifikate müssen in bar abgerechnete Instrumente sein und ihre Bewertung muss regelmäßig und jederzeit transparent auf der Basis des zuletzt verfügbaren Börsenkurses erfolgen oder, sofern dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, durch eine unabhängige Bewertungsstelle vorgenommen werden. Die Zertifikate dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten.

Um das Anlageziel zu erreichen, legt der Subfonds in erster Linie die Gesamtheit oder einen Teil der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen in einer oder mehreren OTC-Swap-Transaktionen zu Marktkonditionen mit einem erstklassigen Finanzinstitut, das als Swap-Gegenpartei (die „Swap-Gegenpartei“) agiert, an und erhält für die angelegten Nettoerlöse eine mit dem Index verbundene Auszahlung. Entsprechend kann der Subfonds jederzeit vollständig oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Swap-Transaktionen engagiert sein.

Alle Indizes, auf denen Derivate oder eingebettete Derivate beruhen, sind gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832) auszuwählen.

Der Subfonds deckt die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen (mit Ausnahme von Derivaten, die bei der Berechnung der Verpflichtungen nicht berücksichtigt werden müssen) dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von maximal 18 Monaten oder sonstige kurzfristig verfügbare liquide Mittel ab. Ein Derivat wird bei der Berechnung der Verpflichtung nicht berücksichtigt, sofern es die beiden folgenden Bedingungen erfüllt: (i) die kombinierte Position des Subfonds in einem Derivat in Bezug auf einen Vermögenswert oder liquide Mittel, die in risikofreie Anlagen investiert sind, entspricht dem Halten einer liquiden Position in dem betreffenden Vermögenswert und ii) es wird angenommen, dass durch das Derivat kein höheres Risiko, kein Hebeleffekt oder kein Marktrisiko generiert wird. Als Vermögenswerte, die eine risikofreie Rendite bieten, gelten im Allgemeinen diejenigen mit einer Rendite von kurzfristigen hochwertigen Staatsanleihen (im Allgemeinen mit einer Laufzeit von 3 Monaten). Um die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen festzulegen, werden die damit verbundenen Derivate in Betracht gezogen.

Für die Schuldverschreibungen, deren Zinssatz gemäß den Emissionsbedingungen mindestens einmal jährlich an die Marktkonditionen angepasst wird, ist die Zeitspanne bis zur jeweils nächsten Zinsanpassung als Restlaufzeit anzusehen.

Zur Absicherung der Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung werden Devisenterminkontrakte, Devisen-Call-Optionen oder Devisen-Put-Optionen verwendet.

Zur Absicherung von Zinsrisiken und zur Verwaltung der Duration kann auf den vermehrten Einsatz von Zinsfutures und Zinsswaps in

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital Übereinstimmung mit den unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3) festgelegten Bedingungen zurückgegriffen werden.

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3 g) und h) kann der Subfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen. Credit Default Swaps können ausschließlich zur Absicherung von Kreditrisiken eingesetzt werden.

Der Subfonds darf maximal 130 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 90 % bis 115 % des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Das Vermögen des Subfonds darf weder in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere noch in Wandel- oder Optionsanleihen angelegt werden. Des Weiteren darf der Subfonds nicht direkt in Rohstoffe oder in Derivate auf einzelne Rohstoffe investieren.

Bei der Anwendung der Begrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 4 a) des allgemeinen Teils des Prospekts auf OTC-Finanzderivate (z. B. Swap-Geschäfte, Index Forwards oder Optionen) muss auf das Nettorisikoengagement mit der Gegenpartei hingewiesen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Bruttorisikoengagement aus den Positionen des Subfonds in OTC-Finanzderivaten mindern, indem sie den Swap-Gegenparteien in diesen Geschäften zulässige Sicherheitsleistungen gemäß Kapitel 18 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“ stellen lässt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20 % seine Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomieverordnung“)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der SFDR. Daher berücksichtigt er keine wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen (SFDR Art. 7 Abs. 2).

Der Subfonds bewirkt keine ökologischen, sozialen oder Governance-Merkmale (ESG) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Impact-Ziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch einbezogen. Der Subfonds kann in zugrunde liegende Strategien und/oder Instrumente investieren, die ESG-integriert sind. Die Allokation in diese Anlagen erlaubt es UBS Asset Management jedoch nicht, diesen Subfonds als ESG-integrierten Fonds zu kategorisieren. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken einen wesentlichen Einfluss auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Informationen über besondere Risiken

Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass sich Anlagen in Rohstoffindizes von traditionellen Anlagen unterscheiden und ein zusätzliches Risikopotenzial beinhalten. Der Wert der Derivate auf Rohstoffindizes wird insbesondere durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, bei Optionen sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch die Volatilität der Rohstoffindizes sowie Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen. Es kann nicht garantiert werden, dass das

Anlageziel erreicht wird. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Gegenparteirisiko nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Wenn es jedoch für zweckmäßig erachtet wird, versucht der Subfonds, dieses Risiko durch den Erhalt einer Finanzsicherheit als Garantie oder durch verschiedene Diversifizierungsmaßnahmen zu mindern.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ sowie auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Rohstoffen anstreben.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management (Americas) LLC als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotbankgebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,40 %	1,50 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,05 %	1,15 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,05 %	1,15 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

24. SFDR-Anhang

UBS (Lux) Financial Bond Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: UBS (Lux) Financial Bond Fund (der „Subfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300J3GFD3B1413R61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des Nachhaltigkeitsrisikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG Risk Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

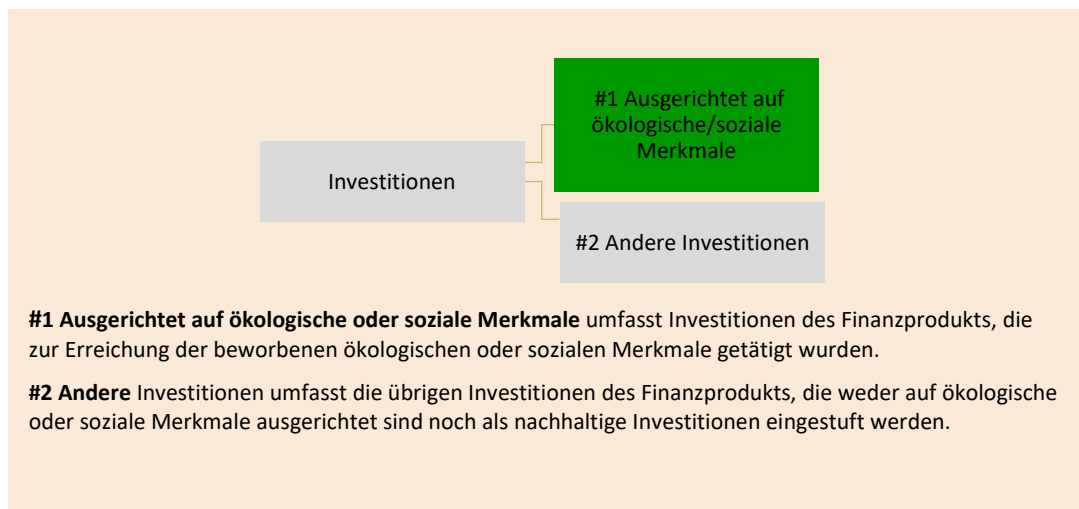
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 51 %.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie



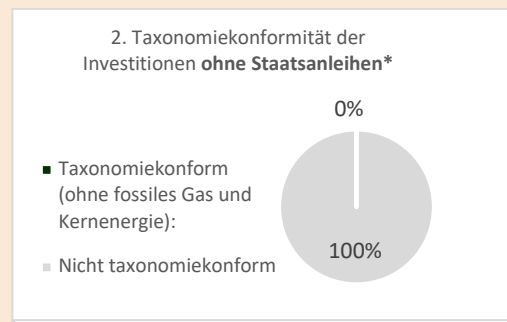
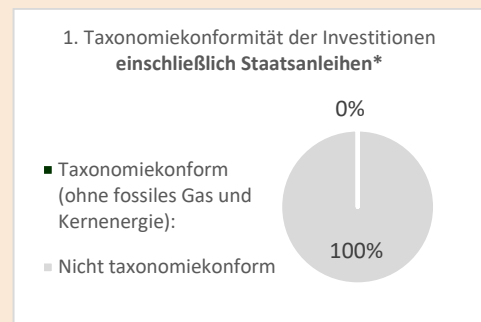
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen*



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*
Nicht anwendbar.
- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
Nicht anwendbar.
- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Nicht anwendbar.
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

UBS (Lux) Credit Income Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) Credit Income Fund (der „Subfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): RXN40DS7SNSLC5FIRJ39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des Nachhaltigkeitsrisikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG Risk Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

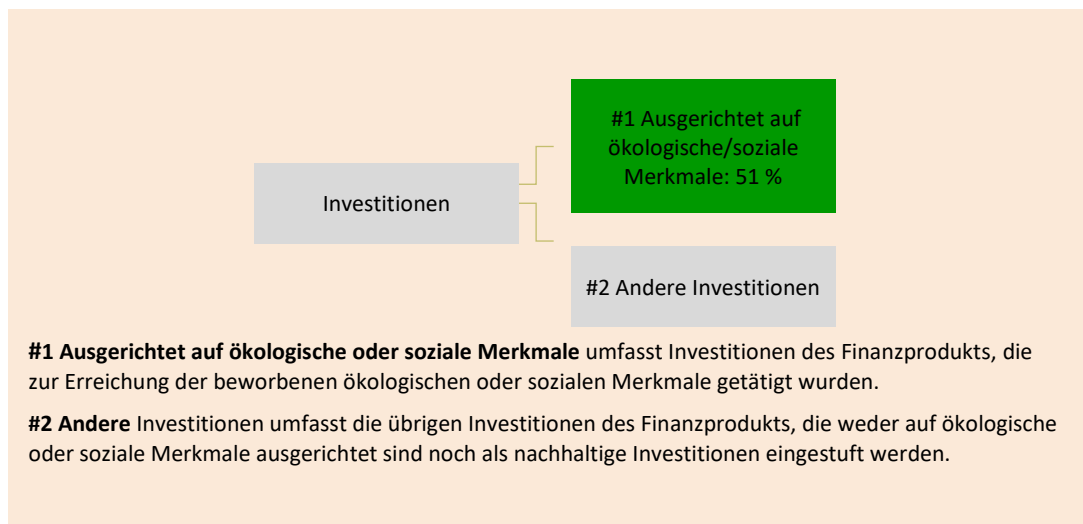
Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 51 %.



Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

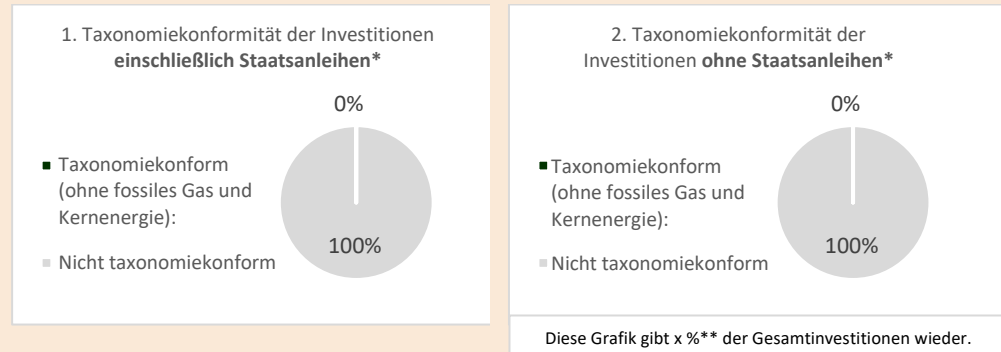
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: UBS (Lux) Latin America Corporate Bond Fund (der „Subfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RFIZDOZW01UJ83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt


Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des Nachhaltigkeitsrisikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG Risk Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

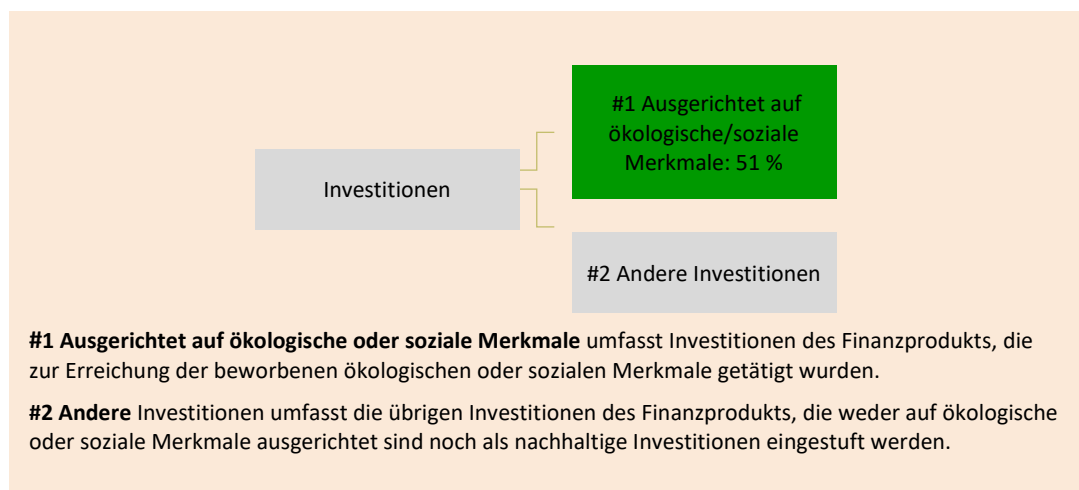
Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 51 %.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?**



Ja:



In fossiles Gas

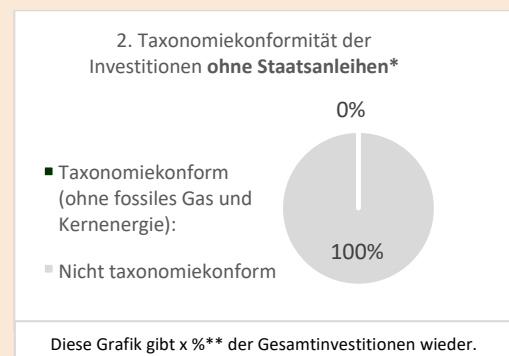
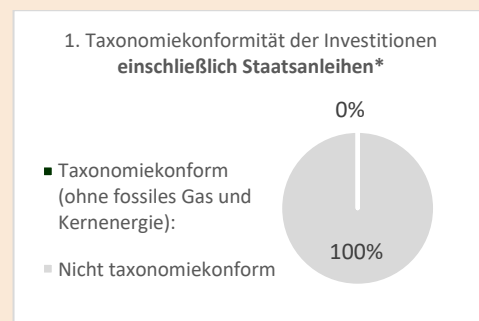


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

UBS (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund**Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: UBS (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund (der „Subfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PTOUHXEPD0CP85

Ökologische und/oder soziale Merkmale**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?****Ja****Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

– Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

– UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des Nachhaltigkeitsrisikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG Risk Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte der UBS Blended ESG Score-Skala liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Haupttext des Verkaufsprospekts.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

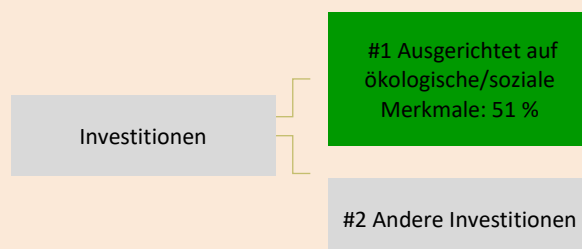
Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?**



Ja:



In fossiles Gas

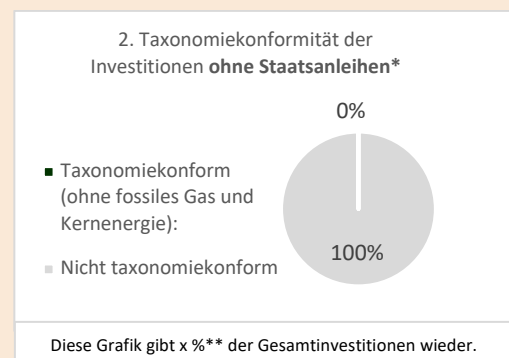
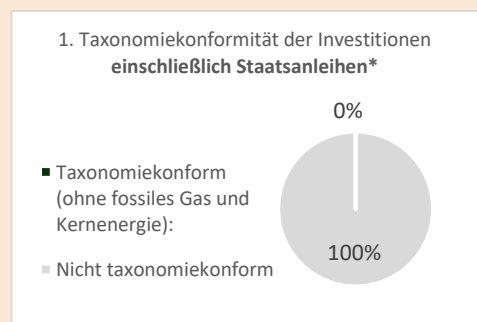


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

